

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

13. Mai 2025

Nr. 2025-272 R-270-21 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Umsetzung des Massnahmenpakets 2024

1. Zusammenfassung

Ausgangslage

In den vergangenen Jahren ist im Kantonshaushalt die Ausgabenseite schneller gewachsen als die Einnahmeseite. Selbst Sondereffekte, wie beispielsweise überdurchschnittliche Erträge aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) oder ausserordentliche Entschädigungen aus Energiebezugsrechten aufgrund kurzfristig gestiegener Preise an den Strommärkten, können nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Ergebnisse der Erfolgsrechnung seit 2020 auf ein strukturelles Defizit hinweisen. Die jüngst realisierten Grossprojekte (Bahnhof Altdorf, Werkhof Schattdorf, West-Ost-Verbindung und Kantonsspital) belasten die künftigen Rechnungsergebnisse zusätzlich. Auch wenn sich die Erträge positiv entwickelten, nahm der Aufwand - trotz des mit dem Budget 2024 beschlossenen Spar- und Massnahmenpakets - weiter zu. Die Rechnung 2023 schloss mit einem Defizit von über 20,5 Mio. Franken. Die Rechnung 2024 fiel zwar mit einem Minus von 11,8 Mio. Franken etwas besser aus als budgetiert (Budget inklusive Nachträge 15 Mio. Franken), lag aber dennoch nur knapp innerhalb der Defizitbeschränkung.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Finanzsituation reichte am 13. Dezember 2023 die CVP - Die Mitte-Fraktion ein Postulat «zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024» ein. Dieses verlangt vom Regierungsrat einerseits die kommenden Planjahre innerhalb der Schuldengrenze zu budgetieren und andererseits mittelfristig wieder zu ausgeglichenen Budgets zurückzukehren. Bei der Beantwortung des Vorstosses durch den Regierungsrat bildete der Vorschlag eines entlastungssymmetrischen Massnahmenpakets 2024 das Kernstück für die Rückkehr zu einem tragbaren Finanzhaushalt. Der Landrat nahm den diesbezüglichen Bericht - zum Postulat CVP - Die Mitte-Fraktion - am 25. September 2024 einstimmig zur Kenntnis und schrieb das Postulat als materiell erledigt ab.

Im Herbst/Winter 2024 erarbeitete der Regierungsrat in einer Projektorganisation, die sechs Arbeitsgruppen mit insgesamt 60 Beteiligten umfasste, ein entsprechendes Massnahmenpaket («Massnahmenpaket 2024»). Die Gemeinden waren dabei einerseits in den Arbeitsgruppen Transferaufwand,

Teuerungszulagen und Globalbilanzausgleich sowie im paritätisch zusammengesetzten Steuerungs-
ausschuss vertreten gewesen. Das vom Regierungsrat am 5. Februar 2025 in die Vernehmlassung ge-
schickte Massnahmenpaket beinhaltetete 88 Massnahmen mit einem Wirkungspotenzial von insgesamt
gut 114,1 Mio. Franken. Ab 2030 sollte dabei das Massnahmenpaket jährlich eine Verbesserung des
kantonalen Finanzhaushalts von gut 26,7 Mio. Franken zeitigen. Die Vernehmlassung endete am
22. April 2025.

Vernehmlassung

Insgesamt wurden 26 Stellungnahmen eingereicht. Alles in allem ist festzuhalten, dass das Massnah-
menpaket insbesondere wegen der vorgesehenen Mehrbelastung der Gemeinden («Streichung des
Globalbilanzausgleichs») grossmehrheitlich abgelehnt wird. Die Gemeinden äussern sich - mit Aus-
nahme zum Globalbilanzausgleich - nicht zu den vorgeschlagenen Massnahmen und lehnen das Mass-
nahmenpaket aufgrund der Lastenverschiebung zu den Gemeinden einstimmig ab. Von einigen Ver-
nehmlassungsteilnehmenden wird zudem die Finanzlage des Kantons sehr kontrovers beurteilt. Bei
den Parteien herrscht Uneinigkeit über das vorgeschlagene Massnahmenpaket und die Wertungen
reichen von «derart einschneidendes Paket, das nicht nötig ist» bis zu «die Massnahmen gehen zu we-
nig weit». Bezüglich Globalbilanzausgleich tendieren verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende auf
eine befristete Lösung. Die betroffenen Sozialeinrichtungen tragen das Massnahmenpaket grundsätz-
lich mit. Weitere Vernehmlassungsteilnehmende fokussieren sich auf bestimmte Bereiche (Biodiversi-
tät, Archäologie, Bildung, Löhne usw.) und argumentieren, wieso man dort nicht sparen darf/soll.

Wirkung Massnahmenpaket 2024

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in gewissen Bereichen für
die Bevölkerung und einzelne Organisationen naturgemäss spürbare und teilweise auch schmerzhaft
Auswirkungen haben. Auch wenn die Vernehmlassungsantworten durchgezogen erfolgten, erachtet der
Regierungsrat die Umsetzung des Massnahmenpakets 2024 aber als einen wichtigen Schritt, um das
strukturelle Defizit zu beseitigen und um wieder ausreichend finanzpolitischen Handlungsspielraum zu
gewinnen. Es entbindet den Regierungsrat jedoch nicht davon, die Entwicklung des Finanzhaushalts
weiterhin genau zu beobachten und Ausgaben kritisch zu hinterfragen.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse hat der Regierungsrat sodann beschlossen, auf die Strei-
chung des Globalbilanzausgleichs zu verzichten und diesen nur befristet für mindestens zwei und ma-
ximal vier Jahre (ergebnisabhängig) auszusetzen. Dies auch als in Aussicht gestellter Beitrag der Ge-
meinden, um Zeit zu gewinnen, den Finanzhaushalt längerfristig ins Lot zu bringen. Im Weiteren ver-
zichtet der Regierungsrat konsequenterweise auf zusätzliche Massnahmen, die die Gemeinden belas-
tet hätten. Er erklärt sich in diesem Zusammenhang bereit, das Angebot der Gemeinden anzunehmen,
um in einem separaten Prozess vertieft eine Aufgaben- und Finanzstrukturüberprüfung vorzunehmen.
In der Folge soll zusätzlich die Steuerstrategie überprüft und mit den finanziellen Auswirkungen von
laufenden Projekten wie Langzeitpflege und IT koordiniert werden.

Weiter verzichtet der Regierungsrat auf die Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Be-
ratung im Asyl- und Flüchtlingswesen sowie für Personen mit Schutzstatus S, und bei der Therapie-
stelle der Stiftung Papilio (Ergo- und Physiotherapie für Kinder) soll keine Plafonierung erfolgen. Beim

Kantonsbeitrag an die Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention soll eine massvolle Reduktion angestrebt werden und bei der Kantonalen Mittelschule soll für die Gymnasiumsklassen 4, 5 und 6 keine Schulgelderhöhung erfolgen.

Sodann sieht der Regierungsrat aufgrund der Vernehmlassungsantworten vor, zehn Vorschläge des Massnahmenpakts 2024 nicht weiter zu verfolgen. Er kommt daher aus einer Gesamtbetrachtung zum Schluss, dass er mit dem nun vorliegenden Massnahmenpaket 2024 angemessen auf die Vernehmlassungsantworten und die Erkenntnisse aus der Standortbestimmung reagiert. Die Beteiligung der einzelnen Anspruchsgruppen beurteilt er als massvoll.

Die rasch einsetzende Wirkung des Massnahmenpakets 2024 gibt auch den nötigen Handlungsspielraum, - zusammen mit den Gemeinden - nachhaltige Lösungen in weiteren Bereichen anzugehen. Das dem Landrat nun vorgelegte Massnahmenpaket 2024 hat folgendes Wirkungspotenzial:

Massnahme	Bezeichnung	Erfolgsrechnung (ER): Netto-Wirkung					Wirkung (TCHF)	
		2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total (kumuliert)
78	Total gemäss vorliegendem Bericht	6'096	13'417	21'283	23'167	24'055	24'822	112'839
88	Total gemäss Vernehmlassungsbericht	6'162	14'011	19'213	23'090	24'952	26'714	114'142

Mit 24,8 Mio. Franken im Jahr 2030 liegt die Wirkung lediglich um 1,9 Mio. Franken tiefer als im Vernehmlassungsbericht. Spätestens im Jahr 2031 entfällt jedoch die Wirkung der temporären Streichung des Globalbilanzausgleichs in der Höhe von 4,7 Mio. Franken und die jährliche Gesamtwirkung reduziert sich damit auf gut 20 Mio. Franken.

Das Total der kumulierten Wirkung liegt mit gut 112,8 Mio. Franken bloss 1,3 Mio. Franken tiefer als im Vernehmlassungsbericht. Allerdings reduziert sich die Gesamtwirkung zusätzlich um 9,4 Mio. Franken, falls die temporäre Streichung des Globalbilanzausgleichs bereits im Jahr 2028 endet. Dies hängt von den effektiven Rechnungsergebnissen des Kantons in den Jahren 2026 und 2027 ab.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Ausgangslage	5
2.1.	Finanzielle Lage des Kantons Uri	5
2.2.	Politischer Auftrag	7
3.	Vorgehen und Organisation	8
3.1.	Projektorganisation beim Erarbeiten Massnahmenpaket 2024	8
3.2.	Belastung der einzelnen Anspruchsgruppen	9
3.3.	Controlling zum Massnahmenpaket 2024	10
4.	Gesamtübersicht Massnahmenpaket 2024	10
4.1.	Massnahmen A: Transferaufwand	10
4.2.	Massnahmen B: Betriebs- und Sachaufwand	11
4.3.	Massnahmen C: Personal/Teuerungszulage	12
4.4.	Massnahmen D: Globalbilanzausgleich	12
4.5.	Massnahme E: Mehrerträge	13
4.6.	Massnahme F: Nettoinvestitionen	13
5.	Vernehmlassung	14
5.1.	Zusammenfassung der Auswertung der Vernehmlassung	14
5.2.	Haltung des Regierungsrats zur Stellungnahme der Gemeinden	16
5.3.	Standortbestimmung, Reflektion des Umfelds	17
5.4.	Entscheide des Regierungsrats nach der Vernehmlassung	20
6.	Wirkung Massnahmenpaket 2024	22
6.1.	Gesamtwirkung des Massnahmenpakets 2024	22
6.2.	Wirkung auf einzelne Anspruchsgruppen	22
7.	Rechtserlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	23
7.1.	Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG: RB 3.2131)	23
7.2.	Verordnung zum Verkehrsgesetz (RB 50.5115)	24
7.3.	Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413)	25
8.	Antrag	25

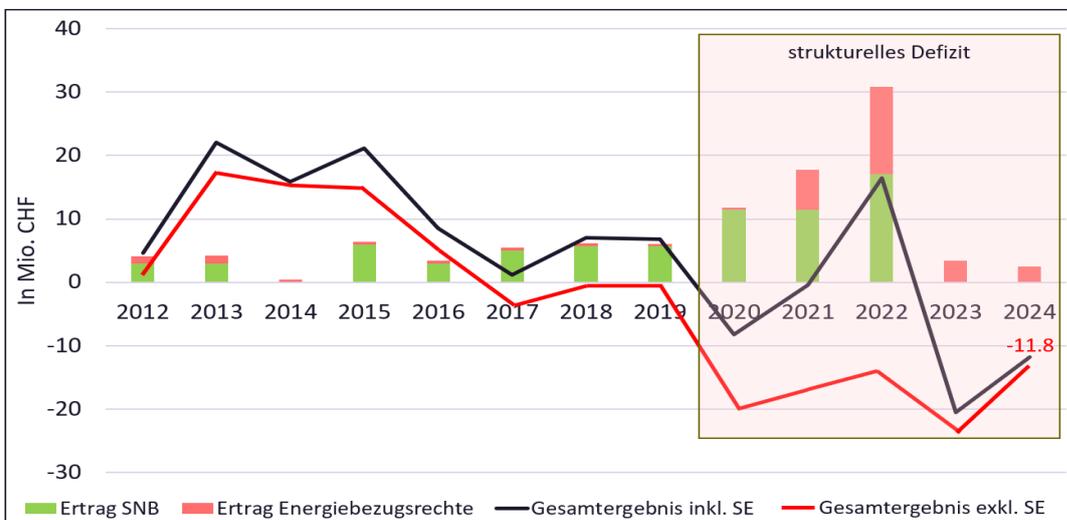
2. Ausgangslage

2.1. Finanzielle Lage des Kantons Uri

Strukturelles Defizit

Die Einführung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008 ermöglichte es dem Kanton Uri, eine neue Steuerstrategie umzusetzen, die primär zum Ziel hatte, die Abwanderung zu stoppen. Die Mindererträge aus kantonalen Steuern beliefen sich im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr auf 31,5 Mio. Franken. Trotzdem ist es gelungen - insbesondere dank der hohen Erträge aus dem NFA und eines kontinuierlichen Wachstums bei den Steuererträgen der natürlichen Personen - bis ins Jahr 2019 durchwegs positive Ergebnisse in der Erfolgsrechnung zu erzielen. Bei den juristischen Personen konnten die Steuerstrategieziele jedoch noch nicht erreicht werden.

Wie aus nachfolgender Grafik ersichtlich ist, resultierte im Jahr 2020 erstmals ein negatives Gesamtergebnis und in den Folgejahren konnte lediglich im Jahr 2022, dank des hohen Anteils am Ertrag der Schweizerischen Nationalbank SNB (17 Mio. Franken) und eines rekordhohen Ertrags aus den Energiebezugsrechten der Kraftwerke Amsteg und Wassen (13,8 Mio. Franken), nochmals ein positiver Rechnungsabschluss präsentiert werden. Im Jahr 2024 reduzierte sich das Minus auf 11,8 Mio. Franken; unter anderem dank des im Rahmen des Budgets 2024 beschlossenen Spar- und Massnahmenpakets.



Investitionen

Im Hinblick auf die Realisierung von Grossprojekten (Bahnhof Altdorf, Werkhof Schattdorf, West-Ost-Verbindung und Kantonsspital) wurden die bis ins Jahr 2019 erzielten positiven Gesamtergebnisse bewusst dem Bilanzüberschuss zugewiesen und so die Eigenkapitalbasis massiv gestärkt.

In den Jahren 2020 bis 2024 beliefen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt 238 Mio. Franken bzw. im Durchschnitt auf 47,6 Mio. Franken pro Jahr. Damit waren die jährlichen Nettoinvestitionen - während diesem 5-jährigen Investitionszyklus - rund doppelt so hoch wie in den Jahren zuvor. Mit den re-

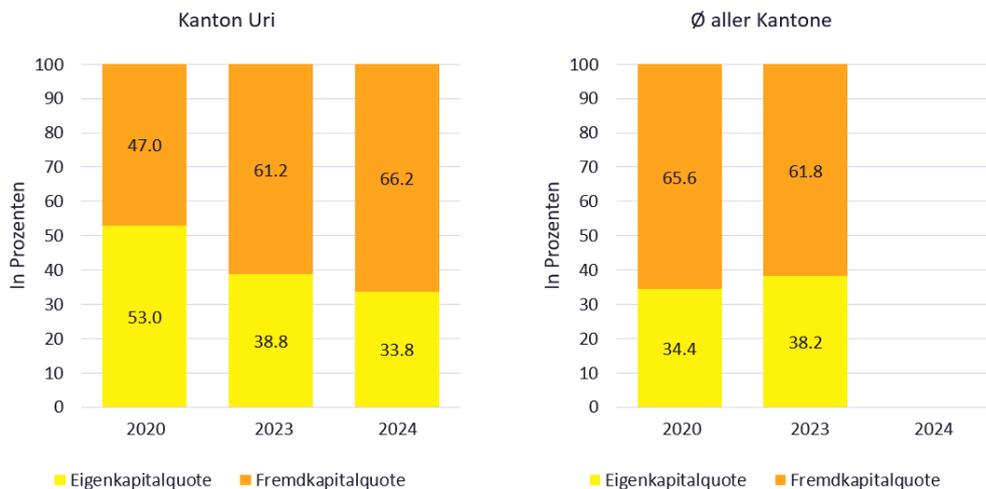
alisierten Grossprojekten wurde definitiv Wert für die ganze Urner Bevölkerung geschaffen und die Attraktivität als Wohnkanton gestärkt.

Verschuldung

Obwohl der durch die erwähnten Grossprojekte belastete Investitionszyklus in der Zwischenzeit beendet ist, nimmt die Verschuldung weiter zu. So wird mit dem Budget 2025 erwartet, dass von den geplanten Nettoinvestitionen von 33 Mio. Franken lediglich gut 3 Mio. Franken aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Somit müssen rund 30 Mio. Franken von externen Kapitalgebern (Fremdfinanzierung) finanziert werden. Als Folge davon steigt der Verzinsungsaufwand für das Fremdkapital.

Der Finanzplan 2025 bis 2028 rechnet denn auch gegenüber der Rechnung 2023 mit einer Zunahme der Nettoschuld II¹ um 175 Mio. Franken auf gut 268 Mio. Franken.

Das seit dem Jahr 2020 vorhandene strukturelle Defizit einerseits und der Investitionszyklus andererseits führen zu einer deutlichen Veränderung der Bilanzstruktur.



Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Passiven) ist. Damit gibt sie Aufschluss über die Kapitalstruktur und dies lässt wiederum Rückschlüsse auf die Bonität und das Risiko zu. Die Eigenkapitalquote hat sich seit dem Jahr 2020 von 53,0 auf 33,8 Prozent reduziert. Im Vorjahr lag sie mit 38,8 Prozent noch auf dem Niveau des Durchschnitts aller Kantone (38,2 Prozent). Der Anteil des Fremdkapitals (Fremdkapitalquote) beträgt inzwischen 66,2 Prozent bzw. 483 Mio. Franken (2020: 243 Mio. Franken). Ohne die geplanten Massnahmen würde das Fremdkapital bis 2028 um gut 80 Mio. Franken zunehmen, während das Eigenkapital sich um 60 Mio. Franken reduziert, was zu einer Eigenkapitalquote von rund 25 Prozent führt.

Eine Stabilisierung der Eigenkapitalquote auf dem aktuellen Niveau bedingt bei vorgesehenen Nettoinvestitionen von 25 Mio. Franken positive Gesamtergebnisse von jährlich gut 5 Mio. Franken. Will

¹ Nettoschuld II = Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen und Darlehen sowie Beteiligungen/Grundkapitalien

der Kanton längerfristig die Verschuldung wieder reduzieren, was im Hinblick auf künftige Ersatzinvestitionen angezeigt ist, so sind die jährlichen Nettoinvestitionen weiter zu kürzen und/oder die Gesamtergebnisse der Erfolgsrechnung zu verbessern.

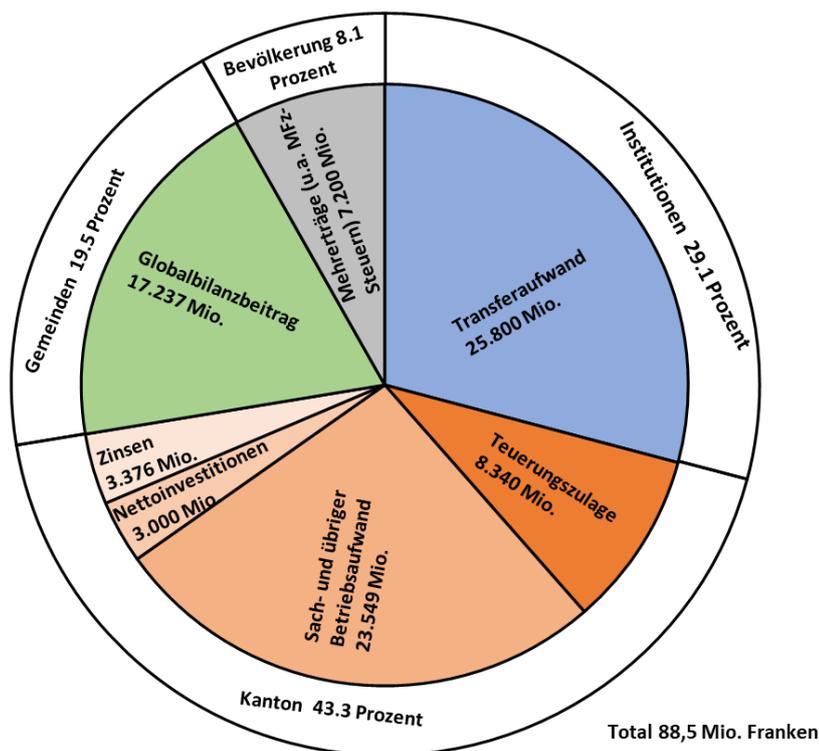
2.2. Politischer Auftrag

Mit dem Postulat zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 wurde der Regierungsrat um einen Bericht ersucht, der eine vertiefte Analyse der künftigen Ausgaben- und Einnahmenschwerpunkte umfasst. Dies mit dem Ziel, die kommenden Planjahre klar innerhalb der Schuldengrenze zu budgetieren und mittelfristig wieder zu ausgeglichenen Budgets zurückkehren zu können.

Mittels einer finanzpolitischen Gesamtsicht wurden u. a. Ziele und Zweck eines Massnahmenpakets 2024, die Treiber der Kantonsfinanzen und der finanzpolitische Handlungsspielraum aufgezeigt. Zusammen mit der Analyse der finanziellen Ausgangslage mit Ausblick auf die Finanzplanperiode, der Auseinandersetzung mit speziellen Aspekten wie Steuererträge (Ressourcenpotenzial), Ressourcenausgleich Bund und innerkantonal sowie der Wirkung der Defizitbeschränkung auf den innerkantonalen Globalbilanzausgleich liess sich die Finanzlage des Kantons Uri mit ihren Stärken/Chancen und ihren Schwächen/Risiken zusammenfassen.

Das Kernstück des Berichts bildete der Vorschlag eines Massnahmenpakets 2024. Dieses wies für die Jahre 2025 bis 2030 ein Wirkungspotenzial von insgesamt gut 88,5 Mio. Franken aus. Ab 2030 wird mit einem jährlichen Potenzial von gut 25 Mio. Franken gerechnet. Aus dem Vorschlag vom 2. Juli 2024 resultierte eine Entlastungssymmetrie mit folgenden Beteiligungsverhältnissen:

Wirkung Massnahmenpaket (2025 bis 2030):



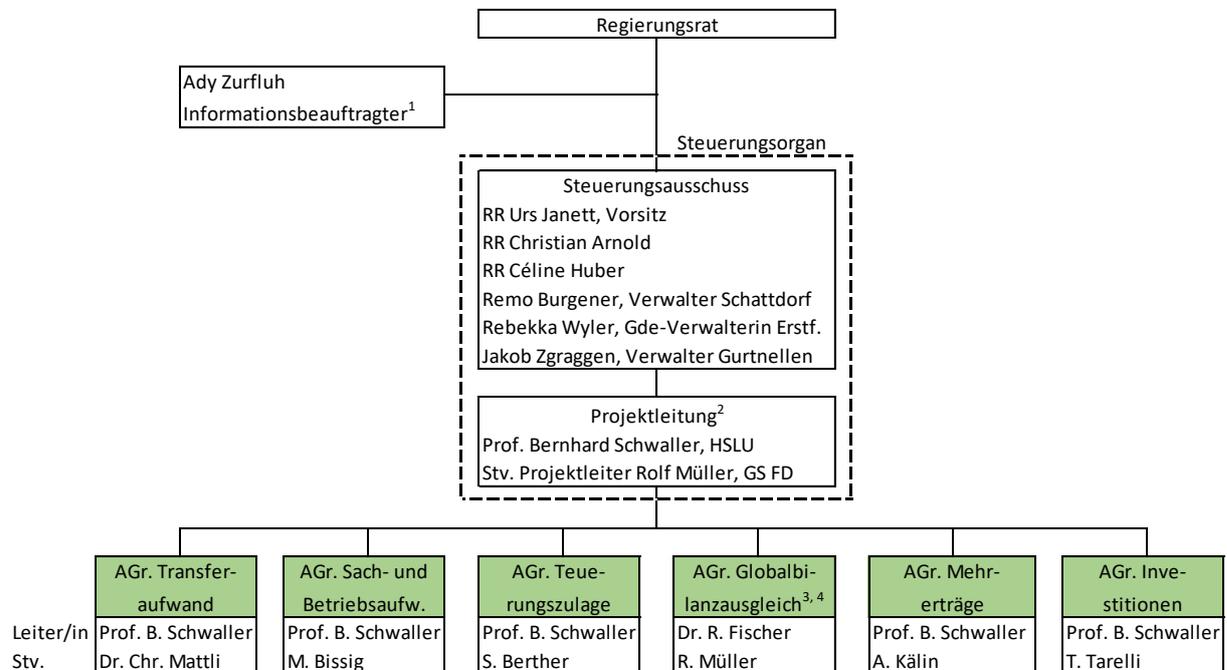
Der Landrat nahm den Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 (Postulat CVP - Die Mitte-Fraktion) am 25. September 2024 einstimmig zur Kenntnis und schrieb das Postulat als materiell erledigt ab. Gleichzeitig bewilligte der Landrat einen Verpflichtungskredit für die externe Begleitung zur Umsetzung des Massnahmenpakets 2024.

3. Vorgehen und Organisation

3.1. Projektorganisation beim Erarbeiten Massnahmenpaket 2024

Nachdem der Landrat am 25. September 2024 den Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 einstimmig zur Kenntnis genommen und einen Verpflichtungskredit für die externe Begleitung zur Umsetzung des Massnahmenpakets 2024 bewilligt hat, fand am 2. Oktober 2024 bereits das Kick-Off-Meeting mit sämtlichen Mitgliedern der Projektorganisation statt.

Projektorganisation:



¹ Kann vom Steuerungsorgan beratend beigezogen werden

² Mitglied Steuerungsorgan jedoch nur in beratender Funktion

³ Gleichzeitig sollen weitere Pendenzen, die das FiLaG betreffen bearbeitet werden

⁴ Je ein Mitglied einer grossen und einer kleinen Gemeinde ist als stimmberechtigt zu bezeichnen

Die gesamte Projektorganisation bestand insgesamt aus rund 60 Mitgliedern. Der Steuerungsausschuss war zwischen Kanton und Gemeinden paritätisch zusammengesetzt. Zusätzlich waren die Gemeinden auch in den Arbeitsgruppen Transferaufwand, Teuerungszulagen (Gemeindepersonalverband) und Globalbilanzausgleich vertreten. Im Weiteren wurde die Arbeitsgruppe Teuerungszulage mit Vertreterinnen und Vertretern des Personalverbands des Kantons Uri (PV Uri), der Lehrervereinigung der Urner Mittelschule (LUM) und dem Verband Kantonspolizei Uri (VKPUR) ergänzt.

Ab Mitte Oktober bis Mitte Dezember 2024 erarbeiteten die einzelnen Arbeitsgruppen Massnahmenvorschläge. Anschliessend erstellte die Finanzdirektion einen ersten Entwurf «Vernehmlassungsbericht zur Ausarbeitung eines Massnahmenpakets 2024». Im Januar 2025 wurde der Berichtsentwurf in den einzelnen Arbeitsgruppen geprüft, anschliessend im Steuerungsausschuss vorberaten und schliesslich am 4. Februar 2025 vom Regierungsrat zur Vernehmlassung freigegeben. Am 5. Februar 2025 wurde die Vernehmlassung, die am 22. April 2025 endete, mit einer Infoveranstaltung gestartet.

3.2. Belastung der einzelnen Anspruchsgruppen

Da Einsparungen nicht in einem isolierten Bereich erzielt werden können, orientierte sich der Regierungsrat deshalb in seiner Lösungsfindung an einer Entlastungssymmetrie, die die verschiedenen Ausgaben - aber auch in einem vertretbaren Mass die Einnahmebereiche - miteinander bezieht. Neben dem Kanton (inklusive Personal) sollten so auch die Gemeinden, die Institutionen und die Bevölkerung einen Beitrag zur Entlastung der Kantonsrechnung tragen. Aus dem Bericht vom 2. Juli 2024 zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 - in dem ein Vorschlag eines Massnahmenpakets 2024 das Kernstück bildete - ist das diesbezügliche Beteiligungsverhältnis schon aufgezeigt worden (siehe Grafik unter Kapitel 1.2).

Die in der Folge im Rahmen des Projekts zur Umsetzung des Massnahmenpakets 2024 erarbeiteten Vorschläge führten zu folgenden Beteiligungen der einzelnen Anspruchsgruppen:

in Tausend Franken

Massnahmen	Bezeichnung	Träger										Total	
		Kanton		Gemeinden		Bevölkerung		Institutionen		Personal		2030	2025-30
		2030	2025-30	2030	2025-30	2030	2025-30	2030	2025-30	2030	2025-30	2030	2025-30
A	Transferbereich			2'902	10'931			1'103	8'070			4'005	19'001
B	Betriebs- und Sachaufwand	8'625	32'438	106	590							8'731	33'028
C	Personal / Teuerungszulage									730	9'760	730	9'760
D	Globalbilanzausgleich			4'700	14'515							4'700	14'515
E	Mehrerträge			240	1'315	4'775	27'280					5'015	28'595
F	Nettoinvestitionen	1'579	3'912	24	60							1'603	3'972
	Einsparung Zinsen	1'930	5'271									1'930	5'271
	Total	12'134	41'621	7'972	27'411	4'775	27'280	1'103	8'070	730	9'760	26'714	114'142
	Anteil	45.4%	36.5%	29.8%	24.0%	17.9%	23.9%	4.1%	7.1%	2.7%	8.6%	100.0%	100.0%

Die aus den Vorschlägen resultierende Wirkung übertrifft sowohl kumuliert mit gut 114,1 Mio. Franken wie auch im Bezug auf das Jahr 2030 mit 26,7 Mio. Franken das im Bericht zum Postulat ausgewiesene Wirkungspotenzial von 88,5 bzw. 25 Mio. Franken.

Der Regierungsrat hat jedoch im Vernehmlassungsbericht in Aussicht gestellt, dass er nach Vorliegen der Vernehmlassungsergebnisse eine Standortbestimmung vornimmt. Dabei geht es darum, das Reformvorhaben und dessen Ziele im Lichte der Rückmeldungen wie auch der aktuellsten Entwicklungen und Kennzahlen (Rechnungsabschluss 2024, Schuldzinsen usw.) nochmals eingehend zu würdigen und derart auch sicherzustellen, dass die Belastungen für die jeweiligen Anspruchsgruppen und insbesondere auch für die Gemeinden letztlich insgesamt massvoll ausfallen. Die Ergebnisse dieser Standortbestimmung werden im Kapitel 4.2 und 4.3 aufgezeigt.

3.3. Controlling zum Massnahmenpaket 2024

Die erwartete Wirkung der einzelnen Massnahmen werden auf der Zeitachse bis ins Jahr 2030 detailliert, d. h. auf Stufe Finanzbuchhaltungskonto, aufgezeigt. Die Freigabe zur Umsetzung der einzelnen Massnahmen erfolgt durch die zuständige Instanz (Direktion, Regierungsrat, Landrat, Volk).

Im Rahmen der Jahresrechnung wird die Zielerreichung der freigegebenen Massnahmen jeweils detailliert ausgewiesen. Bei negativen Abweichungen hat der Massnahmen Owner aufzuzeigen, wie man wieder auf Zielkurs kommt. Das erste Controlling erfolgt im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2025.

4. Gesamtübersicht Massnahmenpaket 2024¹

4.1. Massnahmen A: Transferaufwand

Der Transferaufwand setzt sich zusammen aus den folgenden Sachgruppen:

– Erträge an Dritte	– Entschädigungen an Gemeinwesen
– Finanzausgleich	– Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
– Wertberichtigungen Darl. Verw.-Vermögen	– Wertberichtigungen Bet. Verw.-Vermögen
– Abschreibungen Investitionsbeiträge	– übriger Transferaufwand

Mit den Massnahmen zum Transferaufwand wird das Ziel verfolgt, das überdurchschnittliche Kostenwachstum der letzten zehn Jahre massvoll zu reduzieren. Können in der Folge die betroffenen Träger die Vorgaben nicht oder nur teilweise mit Effizienzsteigerungen erreichen, so müssen leistungsseitige Anpassungen geprüft und umgesetzt werden.

¹ Details zu den im Kapitel 3 aufgeführten Massnahmen können unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.ur.ch/_rte/information/122881

Folgende 32 A-Massnahmen wurden für die Vernehmlassung freigegeben:

Massnahme	Bezeichnung	Transferaufwand		Wirkung (TCHF)	
		2030	Total (kumuliert)	2030	Total (kumuliert)
A01	Paritätische Finanzierung des Sozialplans durch Kanton und Gemeinden	880	2'670		
A02	Kostensenkung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S	341	1'842		
A03	Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung im Asyl- und Flüchtlingswesen	249	1'234		
A04	Reduktion bei NRP-Beiträgen	240	1'200		
A05	Reduktion der Beiträge für alternative Mobilitätsformen	200	1'000		
A06	Einsparungen bei NRP-Beiträgen Programm San Gottardo	200	1'000		
A07	Abrechnung von Pflegeleistungen in der Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU) nach den Regeln der Pflegefinanzierung	138	957		
A08	Anpassung des Gemeindebeitrags bei der MGB auf 30 Prozent	174	918		
A09	Reduktion des Betriebsbeitrags für Personen mit Schutzstatus S	131	721		
A10	Plafonierung der jährlichen Einlagen in den Wirtschaftsförderungsfonds	100	700		
A11	Reduktion des Betriebsbeitrags im Asyl- und Flüchtlingswesen	104	681		
A12	Reduktion der Beiträge an Private für die Sanierung von Denkmalschutzobjekten	132	666		
A13	Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung für Personen mit Schutzstatus S	123	615		
A14	Übernahme der Krankheits- und Behinderungskosten von EL-Beziehenden durch die Gemeinden	61	536		
A15	Kostensenkung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge	54	501		
A16	Wegfall Anschubfinanzierung Wäscherei Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU)	220	440		
A17	Reduktion Beiträge an Klimaschutzmassnahmen Landwirtschaft	115	437		
A18	Plafonierung des Kantonsbeitrags an die Therapiestelle der Stiftung Papilio (Ergo- und Physiotherapie für Kinder)	94	391		
A19	Tarifsenkung für Leistungen von pflegenden Angehörigen (Spitex)	44	379		
A20	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Erarbeitung und Änderung von Nutzungsplanungen	68	365		
A21	Massvolle Reduktion des Kantonsbeitrags an die Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention	62	338		
A22	Reduktion und Teilverzicht bei Beiträgen Regionale Entwicklung	69	298		
A23	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Sanierung von Denkmalschutzobjekten	35	178		
A24	Tarifsenkung für Leistungen von pflegenden Angehörigen (ambulante Pflegekosten)	34	153		
A25	Reduktion der Beiträge an Private für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft	27	139		
A26	Reduktion des Reservefonds bei Auto AG Uri	32	129		
A27	Neue Programmvereinbarung Schwangerschaftsberatung	25	115		
A28	Verzicht auf allgemeine Budgetposition bei Beiträgen an Tourismus	14	109		
A29	Neue Programmvereinbarung Ehe- und Familienberatung	2	100		
A30	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft	17	89		
A31	Streichung Beiträge an Biobetriebe	10	50		
A32	Streichung Beitrag an Buchstelle des Bauernverbands Uri	10	50		
32		4'005	19'001		

4.2. Massnahmen B: Betriebs- und Sachaufwand

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand soll bis 2030 auf dem Niveau des Jahrs 2024 eingefroren werden. Diese Zielvorgabe bedingt Verzichts- und Kürzungsmassnahmen damit eine allfällige Teuerung in den kommenden Jahren kompensiert werden kann.

Folgende 27 B-Massnahmen wurden für die Vernehmlassung freigegeben:

Massnahme	Bezeichnung	Betriebs- und Sachaufwand	
		2030	Total (kumuliert)
B01	Ganze Verwaltung: weitestgehender Verzicht auf Drucksachen, Publikationen. Möglichst digital.	250	1'250
B02	Ganze Verwaltung: Einschränken von Lizenzen. Rechenzentren einsparen.	150	750
B03	Reduktion der Beiträge an Gemeinden für den baulichen Unterhalt von Nebenwander- und	106	590
B04	Spätere Passöffnungen	100	500
B05	Ganze Verwaltung: keine Digitalisierungsprojekte, die nicht einen quantifizierbaren finanziellen Nutzen bringen.	100	500
B06	Einsparungen beim IT-Sachaufwand Amt für Informatik	100	500
B99	In Budget und Finanzplan bereits vorhandene Verbesserungen.	7'444	26'352
B07	Ganze Verwaltung: Reduktion Zeitschriften und Literatur	80	400
B08	Reduktion der allgemeinen Wirtschaftsförderung	50	300
B09	Die Strassen, Tunnels und Nebenanlagen werden nicht mehr so oft gereinigt.	50	250
B10	Allgemeine Reduktion der Maikäferbekämpfung	60	180
B11	Selbstbehalt bei Versicherungen wird erhöht, Risiken werden selber getragen	40	160
B12	Verzicht auf die Führung einer Betriebsbuchhaltung im Betrieb Kantonsstrassen	40	200
B13	Reduktion Sachaufwand Archäologie	25	150
B14	Ganze Verwaltung: Beschaffungszyklus ausdehnen; Thinclients statt Laptops	25	125
B15	Optimierung Postgebühren	20	100
B16	Externe Projektbegleitungen bei der Kantonspolizei nur noch alle zwei Jahre	0	100
B17	Verzicht auf spezielle Drucksachen, Broschüren und Publikationen	16	96
B18	Verzicht auf Ersatz Regierungsratsfahrzeug (Voyager)	0	80
B19	Verzicht Fahrgasterhebungen	20	80
B20	Punkte-System bei Jahresbestellung der Uniform abschaffen.	15	60
B21	Brems- und Fahrwerktester wird später ersetzt	0	55
B22	Reduktion Combatschiessen	10	50
B23	Ersatzbeschaffung Geschwindigkeitsmessanlage (GMA) "Riegel" wird nicht umgesetzt	0	50
B24	Reduktion Aufwandes für Vorbereitung des Kantonalen Führungsstabes und Gemeindeführungsstäbe.	10	50
B25	Reduktion Kommunikationsmassnahmen Werkmatt	10	50
B26	Allgemeine Reduktion der Erhebungskosten	10	50
27		8'731	33'028

4.3. Massnahmen C: Personal/Teuerungszulage

Bereits für das Jahr 2024 wurde aufgrund der Lage der Kantonsfinanzen eine Kürzung der Teuerung um 0,3 Prozent vorgenommen. Solange sich die Finanzlage nicht substantiell verbessert, sollen weitere Kürzungen nach fest definierten Regeln erfolgen. Allerdings sollte die Teuerungskürzung bereits nach wenigen Jahren durch die verzögerte Wirkung weiterer Massnahmen aus dem Paket 2024 sukzessive abgelöst werden können. Bei der Kürzung der Teuerungszulage Personal handelt es sich somit um einen temporären Entlastungsbeitrag. Der Regierungsrat ist aber letztlich frei in seiner Entscheidung. Er kann bei seinen jährlichen Teuerungsentscheiden von diesem Regelwerk abweichen und so auch die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt mitberücksichtigen.

Mit den getroffenen Annahmen kann eine kumulierte Wirkung bis 2030 von gut 9,7 Mio. Franken erwartet werden.

4.4. Massnahmen D: Globalbilanzausgleich

Mit der Streichung des Globalbilanzausgleichs könnte ein umstrittenes Instrument abgeschafft und ein substantieller Beitrag der Gemeinden im Sinne einer Entlastungssymmetrie geleistet werden. In Kombination mit der vorgeschlagenen Abfederungsmassnahme, die eine höhere Beteiligung der res-

sourcenstarken Gemeinden am Ressourcenausgleich und eine Erhöhung der Lastenausgleichsdotation durch den Kanton vorsieht, würde die finanzielle Belastung für das Gros der Gemeinden reduziert. Gleichzeitig würde sich die Disparität zwischen der ressourcenstärksten und der ressourcenschwächsten Gemeinde deutlich reduzieren. Diese Verringerung der gemeindlichen Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit ist eines der Hauptziele des Finanz- und Lastenausgleichs.

Die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Lösung führt zu einer kumulierten Wirkung bis 2030 von 14,5 Mio. Franken (Jahr 2030: 4,7 Mio. Franken).

4.5. Massnahme E: Mehrerträge

Angesichts des seit Jahren kontinuierlichen soliden Wachstums der Steuererträge bei den natürlichen Personen sieht der Regierungsrat vorläufig keine Steuererhöhung vor.

Hingegen können anderweitig Mehrerträge generiert werden wie z. B. durch einen höheren Anteil am Ertrag UKB, Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern, vermehrte Rotlicht- und Geschwindigkeitsüberwachungen, höhere Gebühren, usw. Mit den ertragsseitigen Massnahmen sollen insbesondere auch die Bürgerinnen und Bürger einen massvollen Beitrag im Sinne der Entlastungssymmetrie leisten.

Folgende 13 E-Massnahmen wurden für die Vernehmlassung freigegeben:

Massnahme	Bezeichnung	Mehrerträge		Wirkung (TCHF)	
		2030	Total (kumuliert)	2030	Total (kumuliert)
E01	Erhöhung Gewinnablieferung UKB	1'500	9'000		
E02	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Erforcement der Staumanagementmassnahmen (Ausfahrtsdosierung Wassen)	1'200	8'000		
E03	Teilweise Anpassung Strassenverkehrssteuer an Landesindex der Konsumentenpreise	1'300	6'500		
E04	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Erhöhung der Anzahl an Geschwindigkeitsmessungen auf der Autobahn	500	2'490		
E05	Schulgeld an der Kantonalen Mittelschule	200	1'100		
E06	IT-Services Verrechnung an vom Bund finanzierte Organisationen zu Vollkosten	100	360		
E07	Effektive Verrechnung Schulmaterialien	60	330		
E08	Anpassung der Verrechnung von Dienstleistungen beim Unterhalt Kantonsstrassen	55	275		
E09	Erhöhung Wunschkontrollschilderpreise	40	240		
E10	Gebühr für Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen	20	100		
E11	Gebührenerhöhung Baudirektion	20	100		
E12	Erhöhung Gemeindepauschalen für ausserkantonale Sonderschulung	10	50		
E13	Anpassung Gebühren Vollzug Lex Koller	10	50		
13		5'015	28'595		

4.6. Massnahme F: Nettoinvestitionen

Die Grossprojekte Um- und Neubau Kantonsspital, Hauptbahnhof Altdorf, neuer Werkhof und die West-Ost-Verbindung führten zu den Investitionsspitzen in den Jahren 2020 bis 2024. Aus den hohen Ausgaben und den negativen Ergebnissen in der Erfolgsrechnung resultierte ein starker Anstieg der Fremdverschuldung.

Für die kommenden Jahre soll sich das Nettoinvestitionsvolumen auf einem Niveau von rund 22 Mio. Franken einpendeln und die Investitionen sollen zu mindestens 50 Prozent mit selbst erwirtschafteten Mitteln (Cashflow aus Geschäftstätigkeit) finanziert werden.

Folgende 12 F-Massnahmen wurden für die Vernehmlassung freigegeben:

Massnahme	Bezeichnung	Nettoinvestitionen	
		2030	Total (kumuliert)
F01	Verschiebung Sanierung Bristenstrasse	228	654
F02	Verschiebung Umbauten behindertengerechte Bushaltestellen	204	492
F03	Unterbruch Radwegausbau	222	330
F99	Reduktion Investitionen aufgrund Realisierungsgrad	565	1'458
F04	Verschiebung Sanierungsarbeiten Bauerstrasse	132	282
F05	Das UHP Strassen wird im 2026 um 1 Mio. Franken gekürzt	60	240
F06	Reduktion von Massnahmen im Bereich Strassenverkehrsgesetz	48	120
F07	Verzicht auf die Beschaffung eines Bürgerportals	54	108
F08	Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräte im Bereich Kantonsstrassen wird im 2026	24	96
F09	Hochwasserschutzbeitrag an Revitalisierungsmassnahmen wird gestrichen	18	72
F10	Streichung Beiträge an Sanierung und Erstellung von Sportanlagen (nur Gemeinden)	24	60
F11	Streichung von Darlehen für Sportanlagen	24	60
12		1'603	3'972

Bei der ausgewiesenen Wirkung handelt es sich um Minderabschreibungen und -zinsen.

5. Vernehmlassung

Der Regierungsrat eröffnete am 4. Februar 2025 die Vernehmlassung zur Umsetzung des Massnahmenpakets 2024. Es gingen insgesamt 26 Stellungnahmen ein. Beteiligt haben sich sieben politische Parteien (CVP-Die Mitte Uri, FDP Uri, SVP Uri, SP Uri, Grüne Uri, GLP Uri und JSVP Uri), der Urner Gemeindeverband und die 19 Urner Gemeinden mit einer gemeinsamen Stellungnahme, der Asyl- und Flüchtlingsdienst Uri (SRK), die Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU), die Stiftung Papilio, die Spitex Uri, Wirtschaft Uri, der Baumeisterverband Uri, der Personalverband Uri, die Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR), die Kantonale Mittelschule Uri, die Triaplust AG, das Kantonsspital Uri, die Einfache Gesellschaft PRW, die Pro Infirmis Uri/Schwyz/Zug, der Urner Umweltrat, der Bauernverband Uri, Pro Senectute Uri, Pro Natura und der TCS-Sektion Uri. Die Vernehmlassung dauerte bis am 22. April 2025.

5.1. Zusammenfassung der Auswertung der Vernehmlassung

Der Urner **Gemeindeverband und die 19 Urner Gemeinden** äussern sich geschlossen gegen die Streichung des Globalbilanzausgleichs und sie lehnen das vorgeschlagene Massnahmenpaket 2024 einstimmig ab, ohne auf die einzelnen Massnahmen im Detail einzugehen. Ihre ausführlichen Argumente halten sie in ihrem Grundlagenpapier des Urner Gemeindeverbands vom 11. März 2025 fest.

Der Urner Gemeindeverband will am Globalbilanzbeitrag als Instrument des kantonalen Finanz- und Lastenausgleiches festhalten. Eine unbefristete Streichung des Beitrags führe zu Steuererhöhungen in den Gemeinden. Der Urner Gemeindeverband lehnt die Streichung des Globalbilanzausgleichs entschieden ab.

Aus Sicht des Gemeindeverbands ist die Steuervorlage 2008 ein Grund für die aktuelle finanzielle Situation des Kantons und sei deshalb zwingend zu überprüfen. Die Steuerausfälle als Folge der neuen Steuerstrategie seien für den Kanton beträchtlich gewesen, während die Gemeinden Mehreinnahmen verzeichnen und viele von ihnen in den Folgejahren ihre Steuersätze senken konnten.

Bezüglich der Finanzlage des Kantons und der Höhe der Investitionen sehen die Gemeinden keinen dringenden Handlungsbedarf für den Kanton. Sie beurteilen das Eigenkapital des Kantons weiterhin als hoch. Die Gemeinden sind jedoch bereit, den Kanton in seinen Bestrebungen für einen tragbaren Finanzhaushalt zu unterstützen. Die zukünftigen Herausforderungen wie beispielsweise die Umsetzung des Projekts Weiterentwicklung Langzeitpflege oder die Zusammenlegung von Informatikressourcen würden ein starkes Miteinander erfordern.

CVP - Die Mitte Uri würdigt die Arbeit und erachtet viele Massnahmen als sinnvoll. Das Ziel werde aber leider, als Folge der Umverteilung und des Aufschiebens von Massnahmen bis 2030, nicht erreicht. Teilweise würden die Massnahmen sogar zu wenig weit gehen. Bezüglich der Aufhebung des Globalbilanzausgleichs und Solidarbeitrags der Gemeinden erachtet sie eine temporäre Aussetzung als prüfenswert.

Gemäss der **FDP Uri** zeigt das vorliegende Massnahmenpaket zwar Ansätze zur Kosteneinsparung, bleibt jedoch in vielen Bereichen unzureichend und teilweise sogar kontraproduktiv. Sie fordert eine umfassendere und nachhaltigere Strategie, mit kurz-, mittel- und langfristigen Massnahmen. Das Ganze soll für den Kanton und die Gemeinden tragfähig sein und nicht nur Probleme verschieben bzw. aufschieben. Die FDP Uri hat sich entschieden, im Fragebogen keine spezifischen Antworten anzukreuzen, da finanzpolitische Massnahmen unbestritten sind.

Die **SVP Uri** begrüsst es, dass die Regierung den Fokus auf die Aufwandseite und die jährlich wiederkehrenden Kosten gelegt hat. Generell zeige sich, dass der gesamte Prozess rund um das Spar- und Massnahmenpaket zeitlich unter grossem Druck stand. Bei den Diskussionen rund um die Beteiligung der Gemeinden am Spar- und Massnahmenpaket habe sich dieser Zeitdruck als «Stolperstein» erwiesen.

Die **SP Uri** sieht keinen Grund, ein derart einschneidendes und gleichzeitig wenig durchdachtes Kürzungspaket vorzulegen. Die Finanzlage des Kantons sei keinesfalls so düster, wie sie in den Unterlagen dargestellt werde. Der Kanton Uri sei weit entfernt von einem Bilanzfehlbetrag. Die finanzielle Lage sei gesamthaft zu betrachten. Entsprechend sei es Zeit, dass die Schuldenbremse und damit das Gesetz zum Haushaltgleichgewicht revidiert würden. Die aktuellen Regelungen würden die Verwendung des Bilanzüberschusses in Notzeiten verhindern.

Die **Grünen Uri** lehnen das vorgeschlagene Massnahmenpaket als Ganzes ab. Die Finanzlage des Kantons rechtfertige weder die Fülle noch die Härte der vorgeschlagenen Massnahmen.

Die **GLP Uri** begrüsst grundsätzlich das vom Regierungsrat vorgelegte Massnahmenpaket 2024 zur Sanierung der Kantonsfinanzen. Angesichts des strukturellen Defizits und der wachsenden Verschuldung sei Handlungsbedarf unbestritten. Das Ziel, die finanzielle Handlungsfähigkeit des Kantons langfristig zu sichern, sei richtig und wichtig. Dennoch sehen sie einzelne Massnahmen kritisch.

Gemäss der **JSVP Uri** gehen viele Massnahmen auf Kosten der Bürger und deren Gesundheit (psychische Gesundheit), was längerfristig zu Mehrkosten führe. Erhöhungen von Steuern und Abgaben seien nicht der richtige Weg, da die Einnahmen in den letzten Jahren massiv stiegen, der Kanton zu sparen verlernt habe und nun noch mehr Geld in die Kantonskassen fliessen lassen möchte.

Die **Sozial- und Gesundheitseinrichtungen** sind mit dem Massnahmenpaket 2024 grundsätzlich einverstanden und tragen es im Sinne der Entlastungssymmetrie mit. Umstritten sind die Massnahmen zur Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung im Asyl- und Flüchtlingswesen sowie für Personen mit Schutzstatus S; ebenso die Abrechnung von Pflegeleistungen in der SBU nach den Regeln der Pflegefinanzierung, die Plafonierung des Kantonsbeitrags bei der Ergo- und Physiotherapie für Kinder sowie bei der Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention und die Verschiebung Umbauten behindertengerechte Bushaltestellen.

Die **Personalverbände** tragen das Massnahmenpaket 2024 grundsätzlich mit, erwarten aber, dass der Teuerungsausgleich beim Personal baldmöglichst wieder in vollem Umfang erfolgt. Beim eh schon bestehenden Fachkräftemangel würden längerfristige Kürzungen zusätzlich zur Herausforderung, gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden.

Dem **Urner Umweltrat, Pro Natura und dem Bauernverband Uri** fehlt eine Gesamtvision, wohin der Kanton gehen soll. Ein Sparplan solle konsequent auf die langfristigen Ziele des Kantons ausgerichtet sein. Sparmassnahmen im Bereich Klimaschutz, Biodiversität und Energie seien zu vermeiden.

Gemäss **Wirtschaft Uri und dem Baumeisterverband Uri** hinterlässt der Bericht einen zwiespältigen Eindruck. Sofern die aktuelle finanzielle Lage des Kantons und die Finanzplanung tatsächlich so schlecht seien, müssten nicht nur die aufgezeigten Massnahmen, sondern weitere bzw. tatsächliche Sparmassnahmen ergriffen werden, indem der Kanton einzelne Bereiche bzw. Ausgaben vollständig streiche. Insbesondere gelte es zu vermeiden, dass durch eine Erhöhung der Steuern Unternehmen, Investoren und Privatpersonen abgeschreckt würden, in den Kanton Uri zu ziehen.

Die Schulleitung der **Kantonalen Mittelschule Uri** lehnt einen generellen Leistungsabbau im Kanton Uri ab. Auch wenn das vorliegende Massnahmenpaket 2024 nur wenige direkte Einschnitte bei der Kantonalen Mittelschule Uri vorsehe, seien die geplanten Sparmassnahmen - in Anbetracht der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der öffentlichen Leistungen - mit grosser Sorge zu betrachten. Bildung sei kein kurzfristiger Kostenfaktor, sondern eine langfristige Investition in die Zukunft.

Der **TCS-Sektion Uri** trägt das Massnahmenpaket - mit Ausnahme einzelner Massnahmen - grundsätzlich mit. Bezüglich der späteren Passöffnungen sieht er keinen substanziellen Effekt und mit der Verschiebung der Umbauten behindertengerechter Bushaltestellen würden die schwächeren der Gesellschaft bestraft.

5.2. Haltung des Regierungsrats zur Stellungnahme der Gemeinden

In der Vernehmlassungsantwort aller 19 Urner Gemeinden zum Massnahmenpaket wird u. a. erwähnt, dass die «neue» Steuerstrategie beim Kanton zu beträchtlichen Steuerausfällen führte, während die Gemeinden Mehreinnahmen verzeichneten und viele von ihnen in den Folgejahren ihre Steuersätze senken konnten. Dies trifft in der Tat zu. Hingegen wird nicht erwähnt, dass in der Folge der Kanton Uri ab dem Jahr 2012 bis 2021 ein überdurchschnittliches Ressourcenpotenzialwachstum hatte (insbesondere dank der Entwicklung in Andermatt), das verzögert ab 2014 jedoch zu tieferen Ressourcenausgleichszahlungen vom Bund an den Kanton Uri führte. Der höchste Minderertrag resultierte im Jahr 2021 mit minus 26,2 Mio. Franken und im Jahr 2024 betrug er noch knapp 20 Mio.

Franken. Bezüglich der «neuen» Steuerstrategie kann insgesamt festgehalten werden, dass die Ziele bei den natürlichen Personen, im Unterschied zu den juristischen Personen, erreicht wurden.

Obwohl sich der Kanton und die Gemeinden die Steuererträge hälftig teilen, partizipieren die Gemeinden nicht an den Mindererträgen beim Ressourcenausgleich Bund. Dabei handelt es sich um die Kehrseite der erfreulichen Steuerertragsentwicklung. Für den Kanton kommt erschwerend hinzu, dass er aufgrund der positiven Entwicklung in Andermatt deutlich höhere Ressourcenausgleichszahlungen beim innerkantonalen Finanzausgleich leisten muss, damit die Disparität (Differenz zwischen der stärksten und schwächsten Gemeinde) nicht grösser wird.

Der innerkantonale Ressourcenausgleich wird aktuell zu 65 Prozent vom Kanton und zu 35 Prozent von den ressourcenstarken Gemeinden finanziert. Im Jahr 2024 musste der Kanton mit 7,2 Mio. Franken knapp 3,4 Mio. Franken mehr bezahlen als bei Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs im Jahr 2008.

Angesichts der grundsätzlich erfreulichen Entwicklung bei den Steuererträgen ist eine Erhöhung des Kantonssteuerfusses nicht angezeigt. Hingegen drängt sich eine vertiefte Prüfung der Aufteilung der Steuererträge zwischen Kanton und Gemeinden (aktuell 50:50) auf. Bis es so weit ist, bietet ein befristeter Solidarbeitrag (temporäre Streichung des Globalbilanzausgleichs), wie er vom Kanton aufgrund der Vernehmlassungsantworten vorgeschlagen wird, ein geeignetes Instrument. Die Gemeinden können damit auch ihrer in der Vernehmlassungsantwort geäusserten Bereitschaft, den Kanton in seinen Bestrebungen für einen tragbaren Finanzhaushalt zu unterstützen, gerecht werden. Einen ersten Beitrag in der Höhe von 787'000 Franken leisten sie mit dem vom Landrat im Rahmen des Budget 2024 verabschiedeten Spar- und Massnahmenpakets. Zudem erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Angebot der Gemeinden anzunehmen und mit ihnen zusammen eine Aufgaben- und Finanzstrukturüberprüfung vorzunehmen sowie in der Folge die Steuerstrategie zu überprüfen und mit den laufenden Projekten Langzeitpflege und IT zu koordinieren.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der Zeitplan - angesichts der mit dem Vorstoss «zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024» geäusserten Erwartung - für die Erarbeitung des Massnahmenpakets 2024 sehr ambitiös war. Es ist ihm deshalb ein Anliegen, allen Beteiligten, die trotzdem dazu beigetragen haben, dass ein substanzielles Paket geschnürt werden konnte, zu danken.

5.3. Standortbestimmung, Reflektion des Umfelds

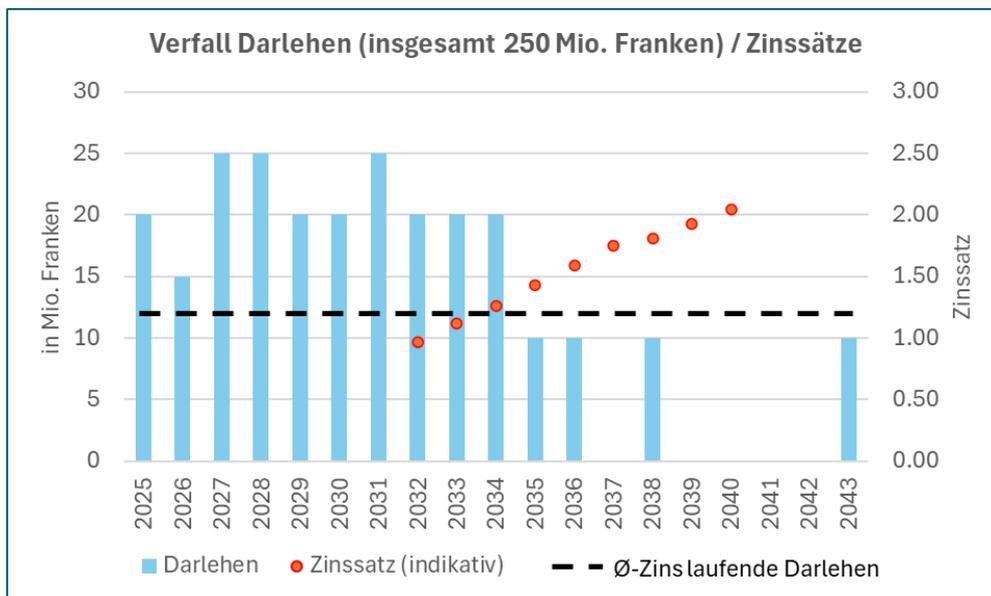
Mit der Standortbestimmung geht es darum, das Reformvorhaben und dessen Ziele im Lichte der Rückmeldungen wie auch der aktuellen Entwicklungen und Kennzahlen (Rechnungsabschluss 2024, Schuldzinsen usw.) nochmals eingehend zu würdigen und derart auch sicherzustellen, dass die Belastungen für die jeweiligen Anspruchsgruppen und insbesondere auch für die Gemeinden letztlich insgesamt massvoll ausfallen.

a) Rechnungsabschluss 2024

Dank eines Einmalertrags aus Sand- und Kiesgewinnung, höherer Erträge aus Kantonalen Steuern sowie der Wirkung eines bereits fürs Budget 2024 geschnürten Massnahmepakets konnten der Mehraufwand und ein Minderertrag bei den Energiebezugsrechten kompensiert werden. Erfreulicherweise fiel das Defizit mit 11,8 Mio. Franken tiefer aus als budgetiert (- 15 Mio. Franken). Der Aufwand nahm aber gegenüber dem Vorjahr, trotz des mit dem Budget 2024 beschlossenen Spar- und Massnahmepakets, um 1,4 Prozent auf 473,6 Mio. Franken weiter zu.

b) Schuldzinsen

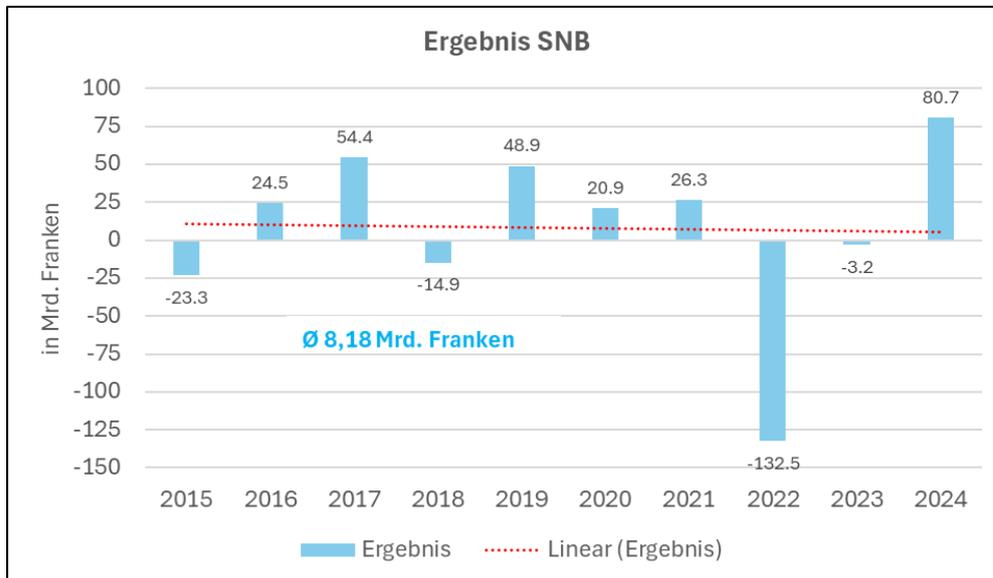
Der Aufwand für die Verzinsung der Finanzverbindlichkeiten hat im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr um gut 210 Prozent auf 2,9 Mio. Franken zugenommen. Die Darlehensschuld belief sich Ende 2024 auf 250 Mio. Franken. Der durchschnittliche Zinssatz der laufenden Darlehen liegt bei 1,217 Prozent. Der Verfall der Darlehen ist aus nachfolgender Grafik ersichtlich. Obwohl die Schweizerische Nationalbank am 21. März 2025 den Leitzins um weitere 0,25 Prozentpunkte auf 0,25 Prozent gesenkt hat, liegen die indikativen Zinsangebote für ein Darlehen von 10 Mio. Franken mit Laufzeiten zwischen 7 und 15 Jahren (rote Punkte) ab 9-jähriger Laufzeit (bis 2034) bereits über unserem durchschnittlichen Zinssatz der ausstehenden Darlehen (schwarz gestrichelte Linie). Dieser liegt nur deshalb so tief, weil es uns in den Jahren der Negativzinsen gelungen ist, längerfristig äusserst günstige Konditionen zu vereinbaren.



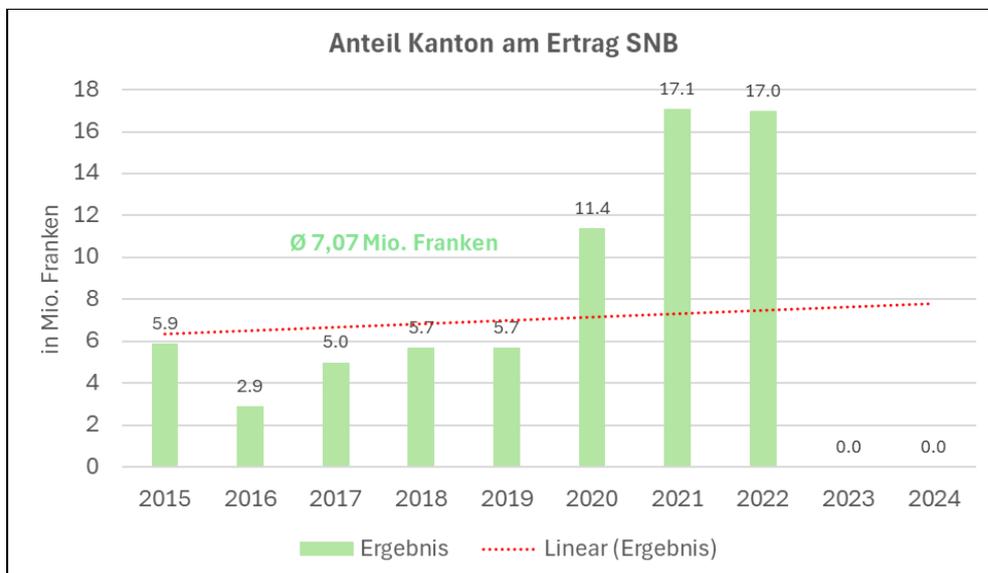
Die Refinanzierung der im Jahr 2025 fällig werdenden Darlehen sowie der Bedarf an neuen Darlehen werden somit zu einem weiteren Anstieg des Zinsaufwands im Jahr 2025 führen.

c) Anteil am Ertrag der Nationalbank

Wie aus nachfolgender Grafik ersichtlich ist, hat die SNB im Jahr 2024 einen Rekordgewinn von 80,7 Mio. Franken erzielt. Damit kann sie das Verlustloch aus dem schlechten Börsenjahr 2022 stopfen. Vom Rest kann sogar ein Teil an Bund und Kantone ausgeschüttet werden. Uri erhält im Jahr 2025 einen Anteil von knapp 8,5 Mio. Franken am Ertrag der Nationalbank. Ein erfreuliches Ergebnis.



Wie aus der Trendlinie (rot) der nächsten Grafik hervorgeht, dürfen wir aber auch künftig mit einer substanziellen Gewinnausschüttung (jährlich 6 bis 8 Mio. Franken) rechnen.



d) Ertrag aus Energiebezugsrechten

Für die Energiebezugsrechte des Kantons kann beim Kraftwerk (KW) Wassen, Kraftwerk Amsteg und Kraftwerk Lucendro, basierend auf gehandelten Marktprodukten, von folgenden jährlichen Erträgen ausgegangen werden:

(in Mio. Franken)		<u>2026</u>	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>
SBB:	KW Amsteg und KW Wassen	2.8	1.8	1.3	1.0
	KW Lucendro	3.0	3.0	2.8	2.8
Total		5.8	4.8	4.1	3.8

e) Fazit

Mit minus 11,8 Mio. Franken fiel das Defizit in der Rechnung 2024 zwar kleiner aus als budgetiert (Budget inklusive Nachträge 15 Mio. Franken), liegt aber dennoch nur knapp innerhalb der Defizitbeschränkung. Im Jahr 2025 erhält der Kanton einen Anteil von knapp 8,5 Mio. Franken am Ertrag der Nationalbank, der nicht budgetiert ist. Für einen tragbaren Finanzhaushalt, der auch eine nachhaltige Weiterentwicklung des Kantons einschliesst, ist das vorliegende Massnahmenpaket 2024 jedoch unerlässlich.

Trotz des tiefen Zinsumfelds werden die Refinanzierungen von Darlehen, die während der Minuszinsphase abgeschlossen wurden, und der aufgrund der steigenden Verschuldung nötigen neuen Darlehen zu massiv höherem Zinsaufwand führen.

Beim Anteil aus dem Ertrag SNB und den Energiebezugsrechten können einerseits aufgrund der Neuurteilung etwas höhere Erträge eingestellt werden als im letzten Finanzplan (2025 bis 2028), andererseits sind jedoch in den nächsten Jahren belastende Korrekturen auf der Aufwandseite, insbesondere im Gesundheitsbereich [einheitliche Finanzierung ambulant/stationär (EFAS), gemeinwirtschaftlichen Leistungen KSU (GWL), Prämienverbilligung (IPV), usw.], zu berücksichtigen. Ab dem Jahr 2027 ist zusätzlich mit Mehrkosten/Mindererträge aus dem Entlastungspaket 2027 des Bundes zu rechnen.

5.4. Entscheide des Regierungsrats nach der Vernehmlassung

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Sparen weh tut. Deshalb legt er auch Wert darauf, dass die Belastung der einzelnen Anspruchsgruppen und insbesondere auch für die Gemeinden insgesamt massvoll ausfällt. Aufgrund der Vernehmlassung hat der Regierungsrat beschlossen, auf die Streichung des Globalbilanzausgleichs zu verzichten und diesen gemäss einzelnen Rückmeldungen nur befristet auszusetzen. Dies auch als in Aussicht gestellter Beitrag der Gemeinden, um Zeit zu gewinnen, den Finanzhaushalt längerfristig ins Lot zu bringen. Darum verzichtet er konsequenterweise auf praktisch sämtliche Massnahmen, die die Gemeinden belastet hätten.

Der straffe Zeitplan wurde einerseits von einzelnen Vernehmlassenden bemängelt. Andererseits trägt eine rasche Umsetzung des Massnahmenpakets 2024 dazu bei, dass der Kantonshaushalt spürbar entlastet wird und wieder ein tragbarer Finanzhaushalt resultiert. Die Politik erhält damit den nötigen Handlungsspielraum für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Kantons. Zudem entspricht es dem Auftrag des Postulats, zeitnah ein Sparpaket vorzulegen. Das Postulat fordert es gar für die Budgetierung im Jahr 2024, also ein Jahr früher.

Der Regierungsrat hat eine Standortbestimmung vorgenommen und Folgendes beschlossen:

	Wirkung (TCHF)		Umsetzungsentscheid durch den Regierungsrat: Begründung
	2030	Total (kmuliert)	
A01: Paritätische Finanzierung des Sozialplans durch Kanton und Gemeinden	880	2'670	Um die Gemeinden nicht übermässig zu belasten, soll auf die Umsetzung dieser Massnahme verzichtet werden.
A03: Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung im Asyl- und Flüchtlingswesen	249	1'234	Aufgrund der eingegangenen Begründungen soll auf die Umsetzung der Massnahme verzichtet werden.
A07: Abrechnung von Pflegeleistungen in der Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU) nach den Regeln der Pflegefinanzierung	138	957	An der Massnahme soll festgehalten werden. Falls die Detailzahlen (Prüfbericht der Firma Hecacons AG), welche im Juli 2025 vorliegen massive Abweichungen ergeben, würden die Zahlen angepasst.
A13: Streichung des Kantonsbeitrags an die psychosoziale Beratung für Personen mit Schutzstatus S	123	615	Aufgrund der eingegangenen Begründungen soll auf die Umsetzung der Massnahme verzichtet werden.
A14: Übernahme der Krankheits- und Behinderungskosten von EL-Beziehenden durch die Gemeinden	61	536	Um die Gemeinden nicht übermässig zu belasten, soll auf die Umsetzung dieser Massnahme verzichtet werden.
A18: Plafonierung des Kantonsbeitrags an die Therapiestelle der Stiftung Papilio (Ergo- und Physiotherapie für Kinder)	94	391	Diese Leistung für Kinder erbringt in Uri nur die Stiftung Papilio. Es konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass eine Beitragskürzung mittel- und langfristig gar zu einer Steigerung von Gesundheitskosten führen könnte. Deshalb wird auf die Umsetzung
A20: Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Erarbeitung und Änderung von Nutzungsplanungen	68	365	Um die Gemeinden nicht übermässig zu belasten, soll auf die Umsetzung dieser Massnahme verzichtet werden.
A21: Massvolle Reduktion des Kantonsbeitrags an die Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention	35	175	Die Argumentation der Stiftung Papilio ist teilweise nachvollziehbar. Der heutige Kantonsbeitrag beträgt allerdings im Vergleich zum Beitrag von Gesundheitsförderung Schweiz (GFCH) deutlich mehr als 50 Prozent, so dass eine massvolle Kürzung keinen Einfluss auf die Höhe des Beitrags GFCH haben wird. An einer Kürzung um 35 TCHF statt 70 TCHF soll festgehalten werden.
A23: Reduktion der Beiträge an Gemeinden für die Sanierung von Denkmalschutzobjekten	35	178	Um die Gemeinden nicht übermässig zu belasten, soll auf die Umsetzung dieser Massnahme verzichtet werden.
A30: Reduktion der Beiträge an Gemeinden für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft	17	89	Um die Gemeinden nicht übermässig zu belasten, soll auf die Umsetzung dieser Massnahme verzichtet werden.
B01: Ganze Verwaltung: weitestgehender Verzicht auf Drucksache, Publikationen. Möglichst digital.	150	750	Gemäss dem Bericht des Rechtsdienstes zur "Einheit der Materie" fehlt bei der vorgeschlagenen Änderung des Steuergesetzes die Gemeinsamkeit zu den übrigen Rechtserlassänderungen. Da bereits gut 92% der steuerpflichtigen natürlichen Personen die eTax.UR-Lösung nutzen, soll auf die Umsetzung dieser Massnahme verzichtet werden.
B03: Reduktion der Beiträge an Gemeinden für den baulichen Unterhalt von Nebenwander- und Nebenbikewegen	106	590	Um die Gemeinden nicht übermässig zu belasten, soll auf die Umsetzung dieser Massnahme verzichtet werden.
C01: Temporäre Kürzung der Teuerungszulagen Personal	730	9'760	Einerseits wurde der Vorschlag unter Einbezug der Personalverbände erarbeitet und andererseits handelt es sich um die einzige Massnahme, die das Personal betrifft. Deshalb soll die Massnahme - im Sinne der Entlastungssymetrie - umgesetzt werden.
D01: Aufhebung Globalbilanzausgleich und Solidarbetrag der Gemeinden	0 bzw. 4'700	21'161	Die 19 Gemeinden haben in ihrer Vernehmlassungsantwort Bereitschaft signalisiert, den Kanton in seinen Bestrebungen für einen tragbaren Finanzhaushalt zu unterstützen. Mit einer befristeten Streichung des Globalbilanzausgleichs, minimal 2027 und 2028 bzw. maximal 2027 bis 2030, können die Gemeinden - auch im Verhältnis zu den übrigen Anspruchsgruppen - einen
E05: Schulgeld an der Kantonalen Mittelschule	100	550	Aufgrund der eingegangenen Begründungen und im Sinne der Chancengerechtigkeit soll das Schulgeld im Obergymnasium (4.-6. Gym) nicht erhöht werden. Hingegen soll die Massnahme für das Untergymnasium (1.-3. Gym) umgesetzt werden. Damit werden die Gemeinden angemessen in die Verantwortung einbezogen.
F02: Verschiebung Umbauten behindertengerechte Bushaltestellen	204	492	An der Massnahme soll festgehalten werden, da einerseits die Baubewilligungen in Verzug sind und andererseits einzelne Gemeinden (noch) keinen Umbau wollen (u.a. Realp, Hospental, Springen und Unterschächen).
F10: Streichung Beiträge an Sanierung und Erstellung von Sportanlagen (nur Gemeinden)	24	60	Um die Gemeinden nicht übermässig zu belasten, soll auf die Umsetzung dieser Massnahme verzichtet werden.

Umsetzen Anpassen Nichtumsetzen

6. Wirkung Massnahmenpaket 2024

6.1. Gesamtwirkung des Massnahmenpakets 2024

Nachfolgende Tabelle zeigt das Wirkungspotenzial des gesamten Massnahmenpakets 2024 unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Regierungsrats, die er aufgrund seiner Standortbestimmung getroffen hat.

Massnahme	Bezeichnung	Erfolgsrechnung (ER): Netto-Wirkung					Wirkung (TCHF)	
		2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total (kumuliert)
24	Transferaufwand		2'240	2'754	2'662	2'652	2'451	12'760
26	Sach- und Betriebsaufwand	2'898	2'095	4'843	6'180	7'348	8'525	31'890
1	Teuerungszulagen	730	1'600	2'500	2'600	1'600	730	9'760
3	Globalbilanzausgleich	787	1'574	4'700	4'700	4'700	4'700	21'161
13	Mehrerträge	1'620	5'655	5'465	5'295	5'095	4'915	28'045
11	Nettoinvestitionen	0	0	430	710	1'193	1'579	3'912
	Einsparungen Zinsen (Annahme: 2%)	60	252	591	1'019	1'467	1'922	5'311
78	Total gemäss vorliegendem Bericht	6'096	13'417	21'283	23'167	24'055	24'822	112'839
88	Total gemäss Vernehmlassungsbericht	6'162	14'011	19'213	23'090	24'952	26'714	114'142

Mit 24,8 Mio. Franken im Jahr 2030 liegt die Wirkung lediglich um 1,9 Mio. Franken tiefer als im Vernehmlassungsbericht. Spätestens im Jahr 2031 entfällt jedoch die Wirkung der temporären Streichung des Globalbilanzausgleichs in der Höhe von 4,7 Mio. Franken und die jährliche Gesamtwirkung reduziert sich damit auf gut 20 Mio. Franken.

Das Total der kumulierten Wirkung liegt mit gut 112,8 Mio. Franken bloss 1,3 Mio. Franken tiefer als im Vernehmlassungsbericht. Allerdings reduziert sich die Gesamtwirkung zusätzlich um 9,4 Mio. Franken, falls die temporäre Streichung des Globalbilanzausgleichs bereits im Jahr 2028 endet. Dies hängt von den effektiven Rechnungsergebnissen der Jahre 2026 und 2027 ab.

6.2. Wirkung auf einzelne Anspruchsgruppen

Aus nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, wie die einzelnen Träger im Jahr 2030 bzw. kumuliert in den Jahren 2025 bis 2030 am vorgeschlagenen Massnahmenpaket 2024 partizipieren.

in Tausend Franken

Massnahmen	Bezeichnung	Träger										Total	
		Kanton		Gemeinden		Bevölkerung		Institutionen		Personal		2030	2025-30
		2030	2025-30	2030	2025-30	2030	2025-30	2030	2025-30	2030	2025-30		
A	Transferbereich			174	918			2'277	11'842			2'451	12'760
B	Betriebs- und Sachaufwand	8'525	31'890									8'525	31'890
C	Personal / Teuerungszulage									730	9'760	730	9'760
D	Globalbilanzausgleich			4'700	21'161							4'700	21'161
E	Mehrerträge			140	765	4'775	27'280					4'915	28'045
F	Nettoinvestitionen	1'579	3'912									1'579	3'912
	Einsparung Zinsen	1'922	5'311									1'922	5'311
	Total	12'026	41'114	5'014	22'844	4'775	27'280	2'277	11'842	730	9'760	24'822	112'839
	Anteil	48.4%	36.4%	20.2%	20.2%	19.2%	24.2%	9.2%	10.5%	2.9%	8.6%	100.0%	100.0%
	Anteil gemäss Vernehmlassungsbericht	45.4%	36.5%	29.8%	24.0%	17.9%	23.9%	4.1%	7.1%	2.7%	8.6%	100.0%	100.0%

Bezüglich der Beteiligung der Gemeinden gilt zu bemerken, dass bei ihnen der Solidarbeitrag (D01 Globalbilanzausgleich) in der Höhe von 4,7 Mio. Franken frühestens ab 2029 bzw. spätestens ab 2031 entfällt. Ihr Anteil wird sich dann auf weniger als 2 Prozent reduzieren.

Von den ursprünglich zwölf Massnahmen verbleiben noch folgende fünf Massnahmen, mit denen sich die Gemeinden im Sinne der Entlastungssymmetrie am Massnahmenpaket 2024 beteiligen.

in Tausend Franken

Massnahmen	Bezeichnung	Jahr						Total 2025-30
		2025	2026	2027	2028	2029	2030	
A08	Anpassung des Gemeindebeitrags bei der MGB auf 30 Prozent	0	126	230	214	174	174	918
D01	Globalbilanzausgleich*	787	1'574	4'700	4'700	4'700	4'700	21'161
E05	Schulgeld an der Kantonalen Mittelschule	50	100	100	100	100	100	550
E07	Effektive Verrechnung Schulmaterialien	15	30	30	30	30	30	165
E12	Erhöhung Gemeindepauschalen für ausserkantonale Sonderschulung		10	10	10	10	10	50
	Total	852	1'840	5'070	5'054	5'014	5'014	22'844

* Der Solidarbeitrag (Globalbilanzausgleich) entfällt, in Abhängigkeit des kumulierten Rechnungsergebnisses der Jahre 2026 und 2027, ab dem Jahr 2029 bzw. 2031.

Der Regierungsrat beurteilt die Belastung der einzelnen Anspruchsgruppen als massvoll. Das Wirkungspotenzial ist mit knapp 25 Mio. Franken im Jahr 2030 bzw. nach Wegfall des Solidarbeitrags der Gemeinden (minus 4,7 Mio. Franken) mit gut 20 Mio. Franken sowie mit einer kumulierten Wirkung 2025 bis 2030 von rund 113 bzw. 103 Mio. Franken - bei Wegfall des Solidarbeitrags der Gemeinden ab dem Jahr 2029 - substantiell und führt zu einem tragbaren Finanzhaushalt.

Die rasch einsetzende Wirkung des Massnahmenpakets 2024 gibt auch den nötigen Handlungsspielraum, - zusammen mit den Gemeinden - eine Aufgaben- und Finanzstrukturüberprüfung vorzunehmen und in der Folge auch die Steuerstrategie zu überprüfen sowie mit den laufenden Projekten wie Langzeitpflege und IT zu koordinieren.

7. Rechtserlasse: Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Umsetzung des gesamten vorliegenden Massnahmenpakets 2024 sind Änderungen im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden, in der Verordnung zum Verkehrsgesetz und in der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern nötig.

7.1. Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG: RB 3.2131)

Mit den Änderungen der Artikel 4 und 13 werden Pendenzen aus dem Wirkungsbericht 2024 zum Finanz- und Lastenausgleich erledigt, wonach bei einer nächsten Gesetzesänderung kleinere Systemmängel behoben werden sollen. Diese Anpassungen beeinflussen jedoch das Wirkungspotenzial des Massnahmenpakets 2024 nicht.

2. Abschnitt Ressourcenausgleich

Artikel 4

Da die Gemeinden unterschiedliche Gewinnsteuersätze für juristische Personen haben, müssen für die Berechnung des Ressourcenausgleichs einer Gemeinde auch die Gewinnsteuern der juristischen Personen - analog zu den natürlichen Personen - korrigiert werden. D. h. die Gewinnsteuern der juristischen Personen werden durch den jeweiligen Steuerfuss der Gemeinde dividiert und mit dem gewichteten kantonalen Mittel multipliziert. Mit dieser Bereinigung wird ein Systemfehler korrigiert.

3. Abschnitt Lastenausgleich

Artikel 13

Der Landrat bestimmt auf Antrag des Regierungsrats alle vier Jahre den Betrag des Lastenausgleichs. In den Zwischenjahren kann der Regierungsrat den Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen. Mit der Einführung der Fehlertoleranzgrenze hat der Regierungsrat in den Zwischenjahren die Anpassung vollzogen, wenn die errechnete Differenz des Lastenausgleichs, zwischen dem zuletzt verwendeten LIK und dem aktuellen LIK die Fehlertoleranzgrenze überschreitet. Diese angewendete Praxis soll ins Gesetz übertragen werden.

9. Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Artikel 39c (neu)

Der Globalbilanzausgleich und der Solidarbeitrag der Gemeinden werden minimal für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028 bzw. maximal vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030 ausgesetzt. Während dieses Zeitraums (zwei oder vier Jahre) beträgt der Globalbilanzausgleichsbetrag 0 Franken.

Fällt das kumulierte Gesamtergebnis der Kantonsrechnung 2026 und 2027 positiv aus, so endet die Aussetzung des Globalbilanzausgleichs per 31. Dezember 2028, andernfalls dauert sie bis am 31. Dezember 2030.

Nach Aufhebung der Aussetzung beträgt die Ausgangsgrösse für den Globalbilanzausgleichswert 4,7 Mio. Franken.

7.2. Verordnung zum Verkehrsgesetz (RB 50.5115)

Artikel 2 Absatz 1

Gemäss der geltenden Verordnung zum Verkehrsgesetz, Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a, beträgt der Gemeindeanteil an den Abgeltungen des Kantons für Verkehrsdienstleistungen der Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) 10 Prozent. Für alle übrigen Transportunternehmen beträgt der Gemeindeanteil an den Abgeltungen des Kantons jeweils 30 Prozent. Der tiefere Gemeindeanteil für die direkt an der

MGB interessierten Gemeinden ist historisch begründet. Die wirtschaftliche Entwicklung im Urner Oberland und im Urserntal erlaubt eine Harmonisierung der Gemeindeanteile an den Abgeltungen des Kantons auf 30 Prozent für alle Transportunternehmen. Damit wird eine Gleichbehandlung der Gemeinden vorgenommen. Der Nettoanteil des Kantons für Abgeltungen wird so gesenkt.

7.3. Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413)

Artikel 1, 2, 4, 5 und 6

Normalsteuern, Steuern für Wechselschilder, Händlerschilder, Motoreinachser und Arbeitsanhänger sowie Steuer für Motorfahräder

Die Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413) ist in der aktuell geltenden Fassung seit 1. Januar 1998 in Kraft. Der Landesindex der Konsumentenpreise stieg in dieser Zeit von 104 auf 122,0 Punkte (Stand Dezember 2024) an. Per 1. Januar 2026 sollen deshalb die Strassenverkehrssteuern um 10 Prozent erhöht werden. Mit der Erhöhung um 10 Prozent wird nicht einmal die aufgelaufene Teuerung seit der letzten Erhöhung aufgeholt. Diese würde sich auf 17,3 Prozent belaufen.

Das geltende transparente Steuersystem wird unverändert beibehalten. Es werden lediglich die einzelnen Tarife angehoben. Um die Tarife im Gleichgewicht zu halten und die zusätzliche Steuerlast auf sämtliche Strassenfahrzeuge aufzuteilen, werden auch die Pauschalsteuern entsprechend angehoben. Somit wird die zusätzliche Steuerlast auf alle Strassenfahrzeuge gleichmässig verteilt.

8. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG: RB 3.2131), wie es in der Beilage enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Die Änderung der Verordnung zum Verkehrsgesetz (RB 50.5115), wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.
3. Die Änderung der Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413), wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.
4. Das Massnahmenpaket 2024 ist vom Regierungsrat im Budget 2026 und im Finanzplan 2026 bis 2029 abzubilden.
5. Der Regierungsrat hat zusammen mit den Gemeinden eine Aufgaben- und Finanzstrukturüberprüfung vorzunehmen. In der Folge ist die Steuerstrategie zu überprüfen und mit den laufenden Projekten Langzeitpflege und IT zu koordinieren.

Beilagen

- Tabellenübersicht Massnahmenpaket 2024 Antrag an den Landrat (Beilage 1)
- Rechtserlasse über die Umsetzung zum Massnahmenpaket 2025 (Gesetze und Verordnungen) (Beilage 2)
- Synoptische Darstellung der Rechtsänderungen zum Massnahmepaket 2024 (Gesetze und Verordnungen) (Beilage 3)

Tabellenübersicht Massnahmenpaket 2024 Antrag an den Landrat

Massnahme	Bezeichnung	Transferaufwand	
		2030	Total (kumuliert)
A02	Kostensenkung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S	341	1'842
A04	Reduktion bei NRP-Beiträgen	240	1'200
A05	Reduktion der Beiträge für alternative Mobilitätsformen	200	1'000
A06	Einsparungen bei NRP-Beiträgen Programm San Gottardo	200	1'000
A07	Abrechnung von Pflegeleistungen in der Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU) nach den Regeln der Pflegefinanzierung	138	957
A08	Anpassung des Gemeindebeitrags bei der MGB auf 30 Prozent	174	918
A09	Reduktion des Betriebsbeitrags für Personen mit Schutzstatus S	131	721
A10	Plafonierung der jährlichen Einlagen in den Wirtschaftsförderungsfonds	100	700
A11	Reduktion des Betriebsbeitrags im Asyl- und Flüchtlingswesen	104	681
A12	Reduktion der Beiträge an Private für die Sanierung von Denkmalschutzobjekten	132	666
A15	Kostensenkung in der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge	54	501
A16	Wegfall Anschubfinanzierung Wäscherei Stiftung Behindertenbetriebe Uri (SBU)	220	440
A17	Reduktion Beiträge an Klimaschutzmassnahmen Landwirtschaft	115	437
A19	Tarifsenkung für Leistungen von pflegenden Angehörigen (Spitex)	44	379
A21	Massvolle Reduktion des Kantonsbeitrags an die Fachstelle Gesundheitsförderung und Prävention	35	175
A22	Reduktion und Teilverzicht bei Beiträgen Regionale Entwicklung	69	298
A24	Tarifsenkung für Leistungen von pflegenden Angehörigen (ambulante Pflegekosten)	34	153
A25	Reduktion der Beiträge an Private für Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft	27	139
A26	Reduktion des Reservefonds bei Auto AG Uri	32	129
A27	Neue Programmvereinbarung Schwangerschaftsberatung	25	115
A28	Verzicht auf allgemeine Budgetposition bei Beiträgen an Tourismus	14	109
A29	Neue Programmvereinbarung Ehe- und Familienberatung	2	100
A31	Streichung Beiträge an Biobetriebe	10	50
A32	Streichung Beitrag an Buchstelle des Bauernverbands Uri	10	50
24		2'451	12'760

Massnahme	Bezeichnung	Betriebs- und Sachaufwand	
		2030	Total (kumuliert)
B01	Ganze Verwaltung: weitestgehender Verzicht auf Drucksachen, Publikationen. Möglichst digital.	150	750
B02	Ganze Verwaltung: Einschränken von Lizenzen. Rechenzentren einsparen.	150	750
B04	Spätere Passöffnungen	100	500
B05	Ganze Verwaltung: keine Digitalisierungsprojekte, die nicht einen quantifizierbaren finanziellen Nutzen bringen.	100	500
B06	Einsparungen beim IT-Sachaufwand Amt für Informatik	100	500
B07	Ganze Verwaltung: Reduktion Zeitschriften und Literatur	80	400
B08	Reduktion der allgemeinen Wirtschaftsförderung	50	300
B09	Die Strassen, Tunnels und Nebenanlagen werden nicht mehr so oft gereinigt.	50	250
B10	Allgemeine Reduktion der Maikäferbekämpfung	60	180
B11	Selbstbehalt bei Versicherungen wird erhöht, Risiken werden selber getragen	40	160
B12	Verzicht auf die Führung einer Betriebsbuchhaltung im Betrieb Kantonsstrassen	40	200
B13	Reduktion Sachaufwand Archäologie	25	150
B14	Ganze Verwaltung: Beschaffungszyklus ausdehnen; Thinclients statt Laptops	25	125
B15	Optimierung Postgebühren	20	100
B16	Externe Projektbegleitungen bei der Kantonspolizei nur noch alle zwei Jahre	0	100
B17	Verzicht auf spezielle Drucksachen, Broschüren und Publikationen	16	48
B18	Verzicht auf Ersatz Regierungsratsfahrzeug (Voyager)	0	80
B19	Verzicht Fahrgasterhebungen	20	80
B20	Punkte-System bei Jahresbestellung der Uniform abschaffen.	15	60
B21	Brems- und Fahrwerktester wird später ersetzt	0	55
B22	Reduktion Combatschiessen	10	50
B23	Ersatzbeschaffung Geschwindigkeitsmessanlage (GMA) "Riegel" wird nicht umgesetzt	0	50
B24	Reduktion Aufwandes für Vorbereitung des Kantonalen Führungsstabes und Gemeindeführungsstäbe.	10	50
B25	Reduktion Kommunikationsmassnahmen Werkmatt	10	50
B26	Allgemeine Reduktion der Erhebungskosten	10	50
B99	In Budget und Finanzplan bereits vorhandene Verbesserungen.	7'444	26'352
26		8'525	31'890

Personal / Teuerungszulage		Wirkung (TCHF)	
Massnahme	Bezeichnung	2030	Total
			(kumuliert)
C01	Temporäre Kürzung der Teuerungszulagen Personal	730	9'760
1		730	9'760

Globalbilanzausgleich		Wirkung (TCHF)	
Massnahme	Bezeichnung	2030	Total
			(kumuliert)
D01	Aufhebung Globalbilanzausgleich und Solidarbetrag der Gemeinden	4'700	21'161
1		4'700	21'161

Mehrerträge		Wirkung (TCHF)	
Massnahme	Bezeichnung	2030	Total
			(kumuliert)
E01	Erhöhung Gewinnablieferung UKB	1'500	9'000
E02	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Erforcement der Staumanagementmassnahmen (Ausfahrtsdosierung Wassen)	1'200	8'000
E03	Teilweise Anpassung Strassenverkehrssteuer an Landesindex der Konsumentenpreise	1'300	6'500
E04	Erhöhung der Ordnungsbusseneinnahmen durch Erhöhung der Anzahl an Geschwindigkeitsmessungen auf der Autobahn	500	2'490
E05	Schulgeld an der Kantonalen Mittelschule	100	550
E06	IT-Services Verrechnung an vom Bund finanzierte Organisationen zu Vollkosten	100	360
E07	Effektive Verrechnung Schulmaterialien	60	330
E08	Anpassung der Verrechnung von Dienstleistungen beim Unterhalt Kantonsstrassen	55	275
E09	Erhöhung Wunschkontrollschilderpreise	40	240
E10	Gebühr für Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen	20	100
E11	Gebührenerhöhung Baudirektion	20	100
E12	Erhöhung Gemeindepauschalen für ausserkantonale Sonderschulung	10	50
E13	Anpassung Gebühren Vollzug Lex Koller	10	50
13		4'915	28'045

Nettoinvestitionen		Wirkung (TCHF)	
Massnahme	Bezeichnung	2030	Total
			(kumuliert)
F01	Verschiebung Sanierung Bristenstrasse	228	654
F02	Verschiebung Umbauten behindertengerechte Bushaltestellen	204	492
F03	Unterbruch Radwegausbau	222	330
F04	Verschiebung Sanierungsarbeiten Bauerstrasse	132	282
F05	Das UHP Strassen wird im 2026 um 1 Mio. Franken gekürzt	60	240
F06	Reduktion von Massnahmen im Bereich Strassenverkehrsgesetz	48	120
F07	Verzicht auf die Beschaffung eines Bürgerportals	54	108
F08	Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräte im Bereich Kantonsstrassen wird im 2026	24	96
F09	Hochwasserschutzbeitrag an Revitalisierungsmassnahmen wird gestrichen	18	72
F11	Streichung von Darlehen für Sportanlagen	24	60
F99	Reduktion Investitionen aufgrund Realisierungsgrad	565	1'458
11		1'579	3'912

Rechtserlasse über die Umsetzung zum Massnahmenpaket 2025 (Gesetze und Verordnungen)

GESETZ

über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 25. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Der Ressourcenausgleich einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen:

- f) der Gewinnsteuern juristischer Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden.

Artikel 13 Absatz 3

³ In den Zwischenjahren wird der Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn die errechnete Differenz des Lastenausgleichs zwischen dem zuletzt verwendeten Landesindex der Konsumentenpreise und dem aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise die Fehlertoleranzgrenze überschreitet.

5. Abschnitt (Artikel 27 bis 29)

Aufgehoben

Artikel 39c Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Die Aufhebung des 5. Abschnitts gilt längstens bis zum 31. Dezember 2030. Danach ist die Aufhebung hinfällig.

² Der Regierungsrat setzt die Aufhebung des 5. Abschnitts bereits auf den 1. Januar 2029 ausser Kraft, wenn das kumulierte Gesamtergebnis der Kantonsrechnungen 2026 und 2027 positiv ausfällt. Danach ist die Aufhebung hinfällig.

³ Nachdem die Aufhebung des 5. Abschnitts hinfällig geworden ist, beträgt die Ausgangsgrösse für den Globalbilanzausgleichswert 4'700'000 Franken.

¹ RB 3.2131

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Christian Arnold

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

VERORDNUNG
zum Verkehrsgesetz
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. Juni 1997 zum Verkehrsgesetz¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 1

¹Die an den Leistungen der SBB, der Matterhorn Gotthard Bahn, der Auto AG Uri, der Postauto-betriebe, der Treib-Seelisberg-Bahn und der Luftseilbahn Schattdorf-Haldi direkt interessierten Gemeinden übernehmen 30 Prozent der Abgeltungen, die der Kanton für bestellte Verkehrsleistungen zu bezahlen hat.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkraft-treten.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Kurt Gisler
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 50.5115

VERORDNUNG
über die Strassenverkehrssteuern
 (Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Kantonale Verordnung vom 4. Juni 1997 über die Strassenverkehrssteuern¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1

¹ Die Normalsteuer ist geschuldet, sofern nicht die Steuern für Wechselschilder oder die Bestimmungen über die Pauschalsteuer anzuwenden sind.

² Die Normalsteuer beträgt:

a)	für Personenwagen		
	bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.–
	bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.20
	über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg	Fr.	2.50
b)	für Lieferwagen und Kleinbusse		
	je 10 kg Gesamtgewicht	Fr.	1.90
c)	für Lastwagen		
	je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	11.70
d)	für Gesellschaftswagen		
	je 100 kg Gesamtgewicht	Fr.	14.30
e)	für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten		
	bis 250 kg Gesamtgewicht	Fr.	44.–
	je weitere 10 kg	Fr.	7.70
f)	für alle übrigen Fahrzeuge je 10 kg Gesamtgewicht	Fr.	1.10
g)	bei Sattel-Motorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination nach Buchstabe c besteuert. Bei mehr als einem Sattelanhänger wird die Kombination mit dem höchsten Gesamtgewicht voll, weitere Sattelanhänger mit je einem Zuschlag von Fr. 165.– berechnet. Sattelschlepper allein werden wie Fahrzeuge nach Buchstabe f besteuert. Sattelanhänger allein werden wie Anhänger nach Absatz 3 Buchstabe b besteuert.		

¹ RB 50.1413

³ Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:

- a) auf zwei Drittel für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb;
- b) auf die Hälfte für Anhänger sowie gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmeanhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 825.–;
- c) auf einen Viertel für landwirtschaftliche Traktoren sowie für gewerbliche Arbeitsmaschinen und gewerbliche Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 275.–;
- d) auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Motor- und Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 110.–.

⁴ Die Jahressteuer beträgt für Kleinmotorräder mindestens Fr. 44.–, für alle anderen Fahrzeuge mindestens Fr. 55.–.

⁵ Das Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Gewichtseinheit aufgerundet.

⁶ Die Steuerbeträge werden auf ganze Franken aufgerundet.

Artikel 2

¹ Bei Wechselschildern wird der normale Steuerbetrag erhoben, der für das Fahrzeug mit der höheren Steuer gilt. Für das zweite oder die weiteren Fahrzeuge, die unter dem gleichen Wechselschild zugelassen sind, betragen die Steuern ein Viertel der Normalsteuer, im Minimum Fr. 33.–, höchstens aber Fr. 165.–. Für Anhänger beträgt sie pauschal Fr. 55.–; für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger pauschal Fr. 33.–.

² Wer Wechselschilder missbräuchlich verwendet, hat für das zweite und für weitere Fahrzeuge die volle Normalsteuer nachzuzahlen.

Artikel 4

Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt:

a)	für Motorwagen	Fr.	550.–
b)	für Motorräder	Fr.	220.–
c)	für Kleinmotorräder	Fr.	110.–
d)	für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge	Fr.	220.–
e)	für Arbeitsmotorfahrzeuge	Fr.	220.–
f)	für Anhänger	Fr.	220.–

Artikel 5

Die Jahressteuer beträgt:

a)	für landwirtschaftliche Motoreinachser	Fr.	55.–
b)	für gewerbliche Motoreinachser	Fr.	110.–
c)	für Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht		
	bis 3'500 kg	Fr.	55.–
	über 3'500 kg	Fr.	88.–

Artikel 6

Die Jahressteuer für Motorfahräder beträgt Fr. 17.–.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Kurt Gisler

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Synoptische Darstellung der Rechtsänderungen zum Massnahmepaket 2024
(Gesetze und Verordnungen)

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p>3.2131</p> <p>GESETZ über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) (vom 25. November 2007; Stand am 1. Januar 2021¹)</p> <p>Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung², beschliesst:</p> <p>2. Abschnitt: Ressourcenausgleich</p> <p>Artikel 4 Ressourcenausgleich</p> <p>¹ Der Ressourcenausgleich einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden; b) der Quellensteuern; c) der Steuerausfallentschädigung; d) der Grundstückgewinnsteuern; e) der Erbschafts- und Schenkungssteuern; f) der Gewinnsteuern juristischer Personen. 	<p>¹ Der Ressourcenausgleich einer Gemeinde setzt sich zusammen aus den Erträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Gemeindesteuern der natürlichen Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden; b) der Quellensteuern; c) der Steuerausfallentschädigung; d) der Grundstückgewinnsteuern; e) der Erbschafts- und Schenkungssteuern; f) der Gewinnsteuern juristischer Personen, bereinigt anhand des gewogenen Steuersatzes aller Gemeinden.

¹ AB vom 19. Oktober 2007

² RB 1.1101

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p data-bbox="295 1057 319 1124">3.2131</p> <p data-bbox="331 1167 427 1899">GESETZ über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) (vom 25. November 2007; Stand am 1. Januar 2021¹)</p> <p data-bbox="566 1310 671 1899">Das Volk des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung², beschliesst:</p> <p data-bbox="726 1570 750 1899">3. Abschnitt: Lastenausgleich</p> <p data-bbox="798 1424 821 1899">Artikel 13 Höhe und Zusammensetzung</p> <p data-bbox="853 1534 877 1899">¹ Der Lastenausgleich besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="885 1496 909 1899">a) dem Bevölkerungslastenausgleich; <li data-bbox="917 1514 941 1899">b) dem Landschaftslastenausgleich. <p data-bbox="965 1167 989 1899">² Auf Antrag des Regierungsrats bestimmt der Landrat alle vier Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="997 1328 1021 1899">a) den Betrag für den Lastenausgleich insgesamt, und <li data-bbox="1029 1216 1053 1899">b) die Aufteilung dieses Betrags auf den Bevölkerungs- und den Landschaftslastenausgleich. Dabei darf er höchstens 5 Prozentpunkte von einer hälftigen Verteilung abweichen. <p data-bbox="1141 1057 1204 1899">³ Für die Zwischenjahre kann der Regierungsrat den Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen.</p>	<p data-bbox="1141 194 1316 1048">³ Für die in den Zwischenjahren kann der Regierungsrat den Betrag des Lastenausgleichs dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, wenn die errechnete Differenz des Lastenausgleichs, zwischen dem zuletzt verwendeten Landesindex der Konsumentenpreise und dem aktuellen Landesindex der Konsumentenpreise die Fehlertoleranzgrenze überschreitet.</p>

¹ AB vom 19. Oktober 2007

² RB 1.1101

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
<p data-bbox="296 1099 320 1189">50.5115</p> <p data-bbox="336 1771 400 2007">VERORDNUNG zum Verkehrsgesetz (vom 4. Juni 1997¹; Stand am 1. Januar 2008)</p> <p data-bbox="552 1155 695 2007">Der Landrat des Kantons Uri, gestützt auf Artikel 8 und 10 des Gesetzes vom 22. September 1996 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs², beschliesst:</p> <p data-bbox="759 1659 783 2007">Artikel 2 Gemeindeanteil</p> <p data-bbox="815 1189 919 2007">¹ Die an der betreffenden Transportunternehmung direkt interessierten Gemeinden beteiligen sich am Anteil, den der Kanton für bestellte Verkehrsleistungen zu bezahlen hat. Davon übernehmen sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="975 1178 999 2007">a) 10 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der Matterhorn-Gotthard-Bahn; <li data-bbox="1015 1133 1110 2007">b) 30 Prozent bei Abgeltungen zugunsten der SBB, der Auto AG Uri, des Postautodienstes, der Schiffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee, der Treib- Seelisberg-Bahn und der Luftseilbahn Schattdorf-Haldi. 	<p data-bbox="815 215 959 1099">¹ Die an den Leistungen der SBB, der Matterhorn Gotthard Bahn, der Auto AG Uri, der Postautobetriebe, der Treib-Seelisberg-Bahn und der Luftseilbahn Schattdorf-Haldi direkt interessierten Gemeinden übernehmen 30 Prozent der Abgeltungen, die der Kanton für bestellte Verkehrsleistungen zu bezahlen hat.</p>

¹ AB vom 13. Juni 1997

² RB 50.5111

Änderungen plus 10% (aufgerundet)	
Geltendes Recht	Änderungen plus 10% (aufgerundet)
<p>Artikel 1 Normalsteuer</p> <p>1 Die Normalsteuer ist geschuldet, sofern nicht die Steuern für Wechselschil- der oder die Bestimmungen über die Pauschalsteuer anzuwenden sind.</p> <p>2 Die Normalsteuer beträgt:</p> <p>a) für Personenwagen</p> <p style="padding-left: 20px;">bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg Fr. 1.80</p> <p style="padding-left: 20px;">bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg Fr. 2.—</p> <p style="padding-left: 20px;">über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg Fr. 2.20</p> <p>b) für Lieferwagen und Kleinbusse</p> <p style="padding-left: 20px;">je 10 kg Gesamtgewicht Fr. 1.70</p> <p>c) für Lastwagen</p> <p style="padding-left: 20px;">je 100 kg Gesamtgewicht Fr. 10.60</p> <p>d) für Gesellschaftswagen</p> <p style="padding-left: 20px;">je 100 kg Gesamtgewicht Fr. 13.—</p> <p>e) für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten</p> <p style="padding-left: 20px;">bis 250 kg Gesamtgewicht Fr. 40.—</p> <p style="padding-left: 20px;">je weitere 10 kg Fr. 7.—</p> <p>f) für alle übrigen Fahrzeuge je 10 kg Gesamtgewicht Fr. 1.—</p> <p>g) bei Sattel-Motorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination nach Buchstabe c besteuert. Bei mehr als einem Sattelanhänger wird die Kombination mit dem höchsten Gesamtgewicht voll, weitere Sattelanhänger mit je einem Zuschlag von Fr. 150.— berechnet. Sattelschlepper allein werden wie Fahrzeuge nach Buchstabe f besteuert. Sattelanhänger allein werden wie Anhänger nach Absatz 3 Buchstabe b besteuert.</p>	<p>Artikel 1 Normalsteuer</p> <p>1 Die Normalsteuer ist geschuldet, sofern nicht die Steuern für Wechselschil- der oder die Bestimmungen über die Pauschalsteuer anzuwenden sind.</p> <p>2 Die Normalsteuer beträgt:</p> <p>a) für Personenwagen</p> <p style="padding-left: 20px;">bis 1'500 kg Gesamtgewicht je 10 kg Fr. 2.—</p> <p style="padding-left: 20px;">bis 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg Fr. 2.20</p> <p style="padding-left: 20px;">über 2'000 kg Gesamtgewicht je 10 kg Fr. 2.50</p> <p>b) für Lieferwagen und Kleinbusse</p> <p style="padding-left: 20px;">je 10 kg Gesamtgewicht Fr. 1.90</p> <p>c) für Lastwagen</p> <p style="padding-left: 20px;">je 100 kg Gesamtgewicht Fr. 11.70</p> <p>d) für Gesellschaftswagen</p> <p style="padding-left: 20px;">je 100 kg Gesamtgewicht Fr. 14.30</p> <p>e) für Kleinmotorräder, Motorräder und Motorschlitten</p> <p style="padding-left: 20px;">bis 250 kg Gesamtgewicht Fr. 44.—</p> <p style="padding-left: 20px;">je weitere 10 kg Fr. 7.70</p> <p>f) für alle übrigen Fahrzeuge je 10 kg Gesamtgewicht Fr. 1.10</p> <p>g) bei Sattel-Motorfahrzeugen wird das Gesamtgewicht der Kombination nach Buchstabe c besteuert. Bei mehr als einem Sattelanhänger wird die Kombination mit dem höchsten Gesamtgewicht voll, weitere Sattelanhänger mit je einem Zuschlag von Fr. 165.— berechnet. Sattelschlepper allein werden wie Fahrzeuge nach Buchstabe f besteuert. Sattelanhänger allein werden wie Anhänger nach Absatz 3 Buchstabe b besteuert.</p>

Revision Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413)

<p>3 Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf zwei Drittel für batterieangetriebene Fahrzeuge und solche, die dieselben gleichzustellen sind; b) auf die Hälfte für Anhänger sowie gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmenhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 750.—; c) auf ein Viertel für landwirtschaftliche Traktoren sowie für gewerbliche Arbeitsmaschinen und gewerbliche Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 250.—; d) auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Motor- und Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 100.—. <p>4 Die Jahressteuer beträgt für Kleinmotorräder mindestens Fr. 40.—, für alle anderen Fahrzeuge mindestens Fr. 50.—.</p> <p>5 Das Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Gewichtseinheit aufgerundet.</p> <p>6 Die Steuerbeträge werden auf ganze Franken aufgerundet.</p>	<p>3 Die Normalsteuer wird wie folgt ermässigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf zwei Drittel für Fahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb; b) auf die Hälfte für Anhänger sowie gewerbliche Motorkarren. Für Ausnahmenhänger beträgt die Steuer jedoch höchstens Fr. 825.—; c) auf ein Viertel für landwirtschaftliche Traktoren sowie für gewerbliche Arbeitsmaschinen und gewerbliche Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 275.—; d) auf einen Fünftel für landwirtschaftliche Motor- und Arbeitskarren. Die Steuer beträgt jedoch höchstens Fr. 110.—. <p>4 Die Jahressteuer beträgt für Kleinmotorräder mindestens Fr. 44.—, für alle anderen Fahrzeuge mindestens Fr. 55.—.</p> <p>5 Das Gesamtgewicht wird auf die nächsthöhere Gewichtseinheit aufgerundet.</p> <p>6 Die Steuerbeträge werden auf ganze Franken aufgerundet.</p>
<p>Artikel 2 Steuer für Wechselschilder</p> <p>1 Bei Wechselschildern wird der normale Steuerbetrag erhoben, der für das Fahrzeug mit der höheren Steuer gilt. Für das zweite oder das weitere Fahrzeug, das unter dem gleichen Wechselschild zugelassen ist, beträgt die Steuer ein Viertel der Normalsteuer, im Minimum Fr. 30.—, höchstens aber Fr. 150.—. Für Anhänger beträgt sie pauschal Fr. 50.—; für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger pauschal Fr. 30.—.</p> <p>2 Wer Wechselschilder missbräuchlich verwendet, hat für das zweite und für weitere Fahrzeuge die volle Normalsteuer nachzuzahlen.</p>	<p>Artikel 2 Steuer für Wechselschilder</p> <p>1 Bei Wechselschildern wird der normale Steuerbetrag erhoben, der für das Fahrzeug mit der höheren Steuer gilt. Für das zweite oder die weiteren Fahrzeuge, das unter dem gleichen Wechselschild zugelassen sind, beträgt die Steuern ein Viertel der Normalsteuer, im Minimum Fr. 33.—, höchstens aber Fr. 165.—. Für Anhänger beträgt sie pauschal Fr. 55.—; für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger pauschal Fr. 33.—.</p> <p>2 Wer Wechselschilder missbräuchlich verwendet, hat für das zweite und für weitere Fahrzeuge die volle Normalsteuer nachzuzahlen.</p>

